

# Rechtssicherheit an der Schule



Referat am Tag der Bildungsberatung  
11.11.2010

Mag. Robert Glinz  
Landesschulrat für Salzburg

# Rechtliche Grundlagen

Es gibt verschiedene Stufen rechtlicher Grundlagen:

Gesetze (Bundesgesetze, Landesgesetze)

Verordnungen (durch BMUKK, LSR)

Erlässe (durch BMUKK) zB Rundschreiben

Regelungen im Rahmen der Schulpartnerschaft  
(Schulforum, SGA beschließen Hausordnung)



# Gesetzliche Grundlagen:

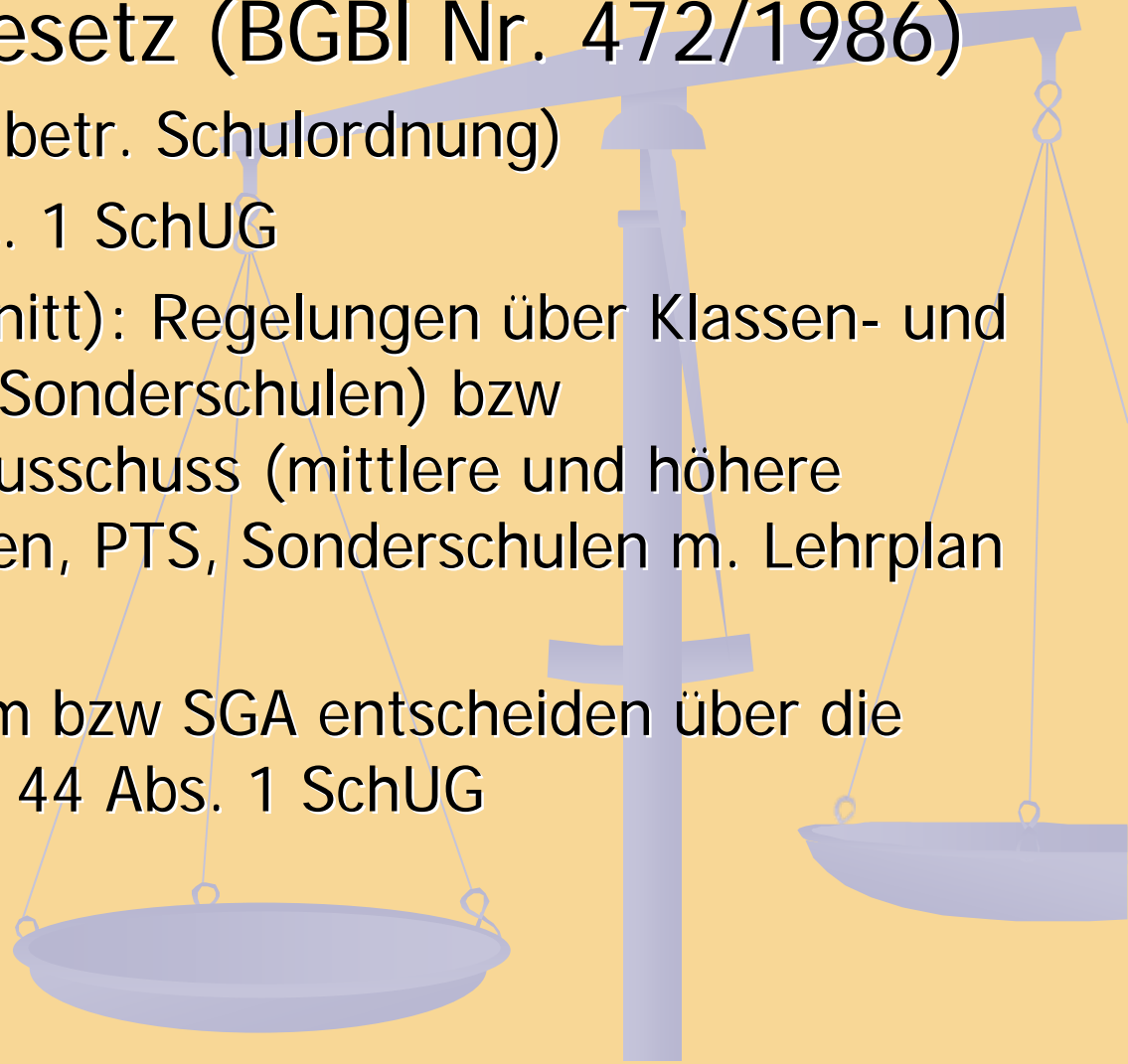
Schulunterrichtsgesetz (BGBl Nr. 472/1986)

§§ 43 -50 (9. Abschnitt betr. Schulordnung)

hier speziell § 44 Abs. 1 SchUG

§§ 63a – 64 (13. Abschnitt): Regelungen über Klassen- und Schulforum (VS, HS, Sonderschulen) bzw Schulgemeinschaftsausschuss (mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen, PTS, Sonderschulen m. Lehrplan PTS)

Klassen- und Schulforum bzw SGA entscheiden über die Hausordnung gem. § 44 Abs. 1 SchUG



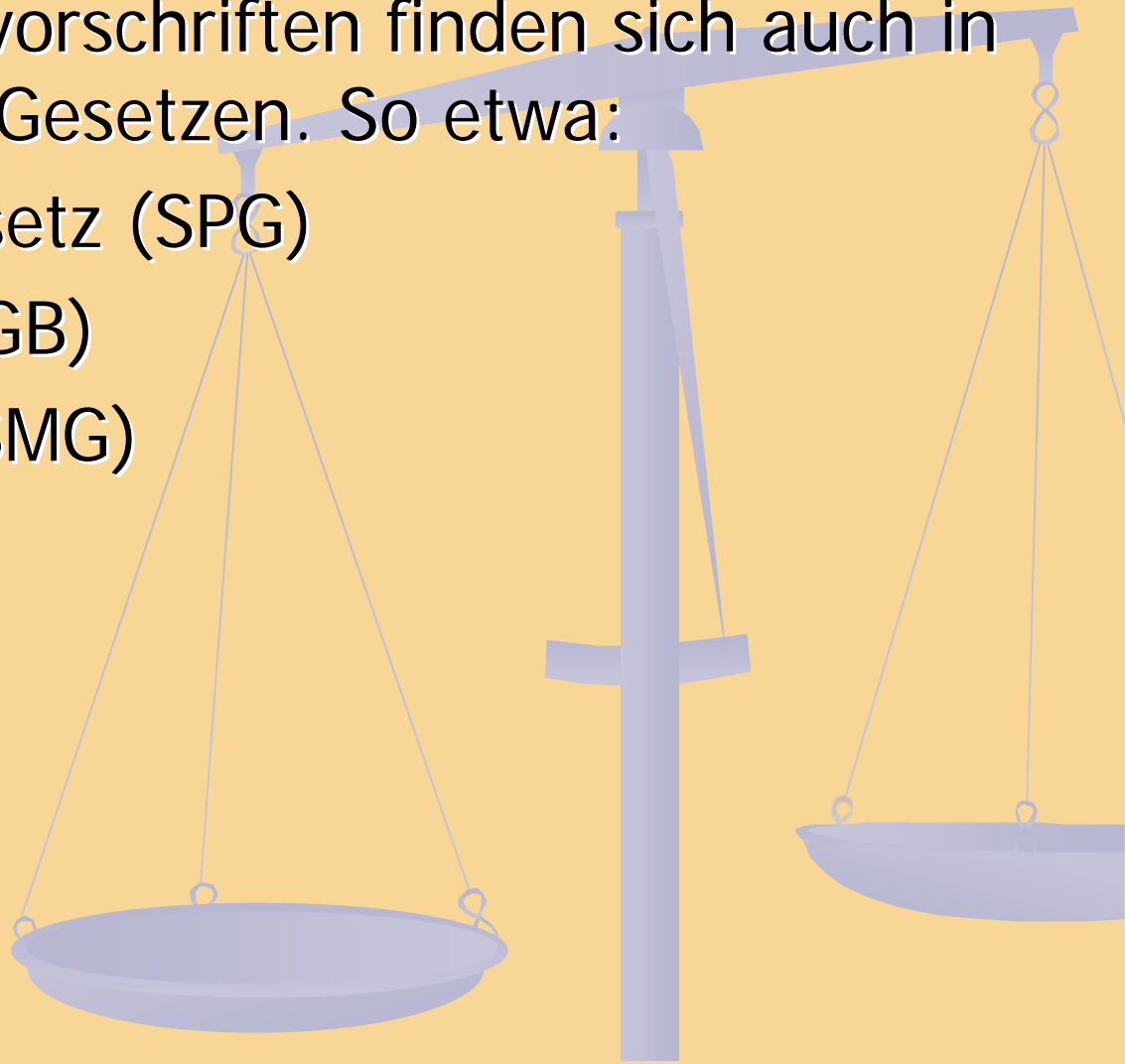
# Bestimmungen in anderen Gesetzen

Einschlägige Rechtsvorschriften finden sich auch in diversen anderen Gesetzen. So etwa:

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Strafgesetzbuch (StGB)

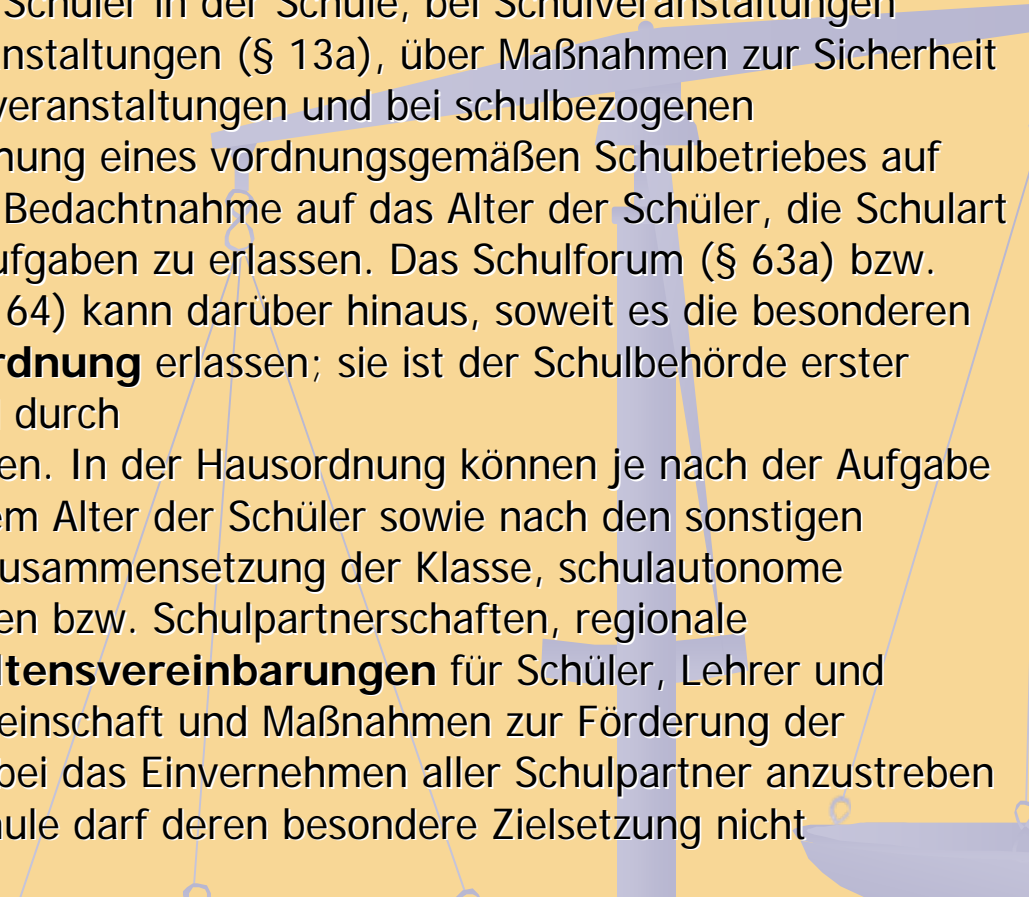
Suchtmittelgesetz (SMG)



# § 44 Abs. 1 SchUG

## Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung

Der zuständige Bundesminister hat durch **Verordnung** die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine **Hausordnung** erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (zB Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene **Verhaltensvereinbarungen** für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

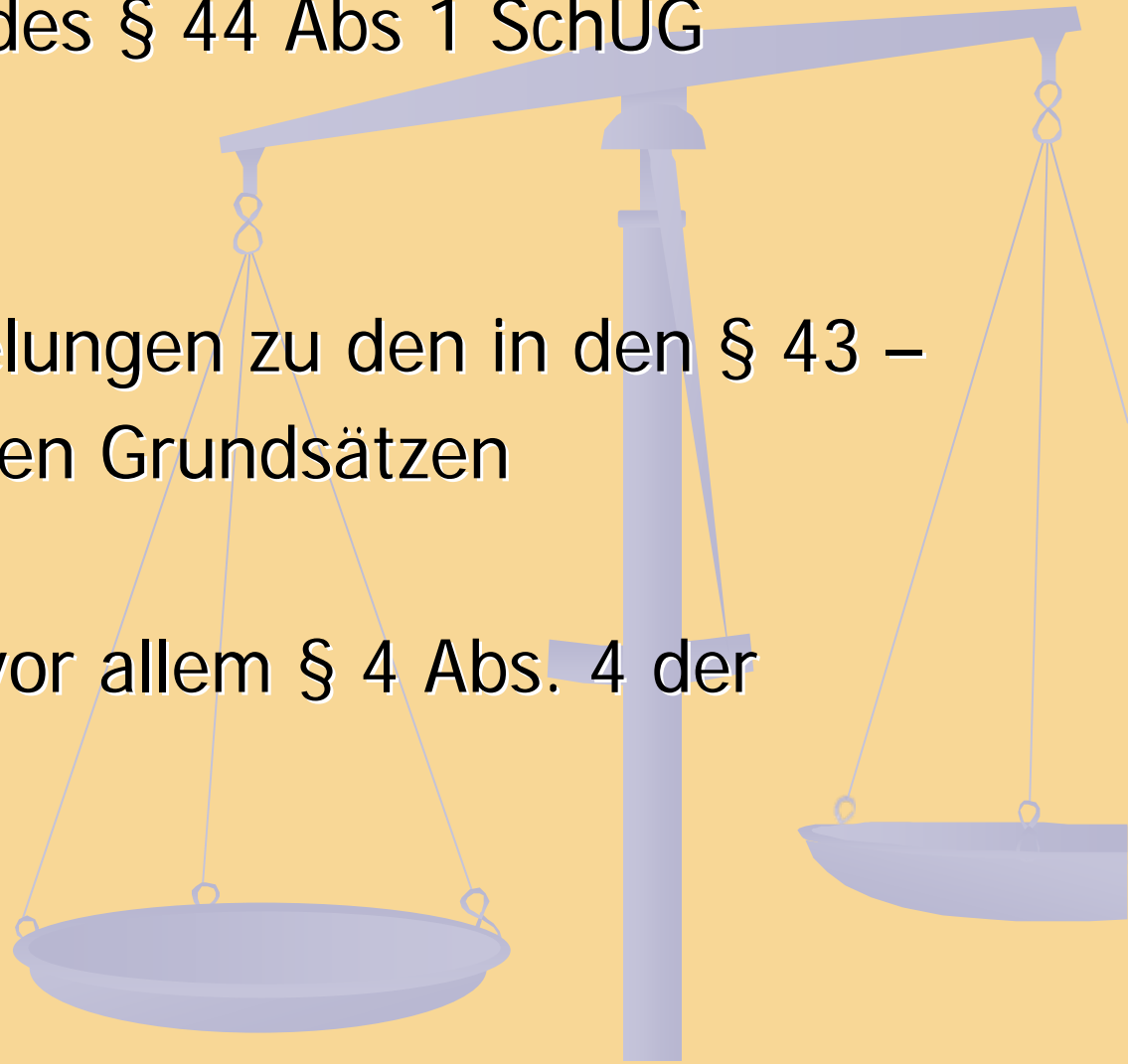


# Verordnung über die Schulordnung

Erlassen auf Grund des § 44 Abs 1 SchUG  
BGBl Nr. 37/1974

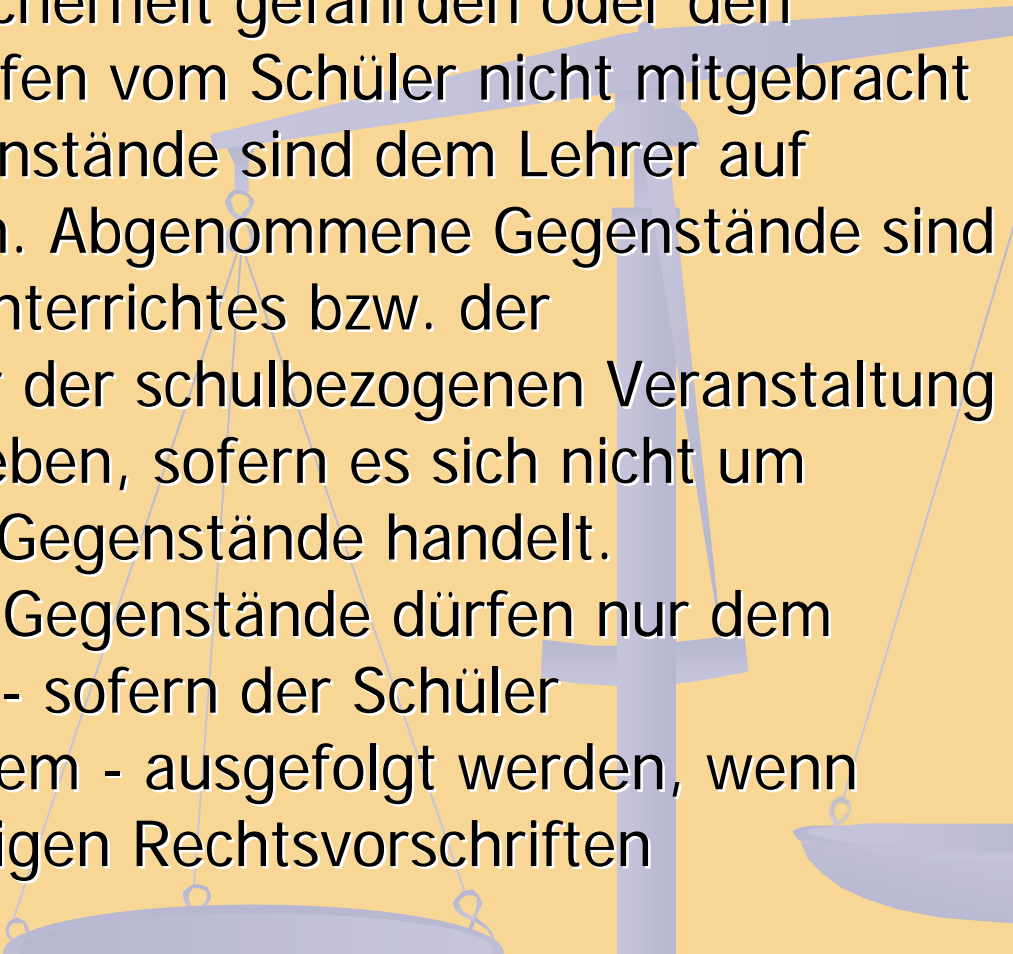
Enthält nähere Regelungen zu den in den § 43 –  
50 SchUG angeführten Grundsätzen

Hier interessant ist vor allem § 4 Abs. 4 der  
Schulordnung:



# § 4 Abs. 4 Schulordnung

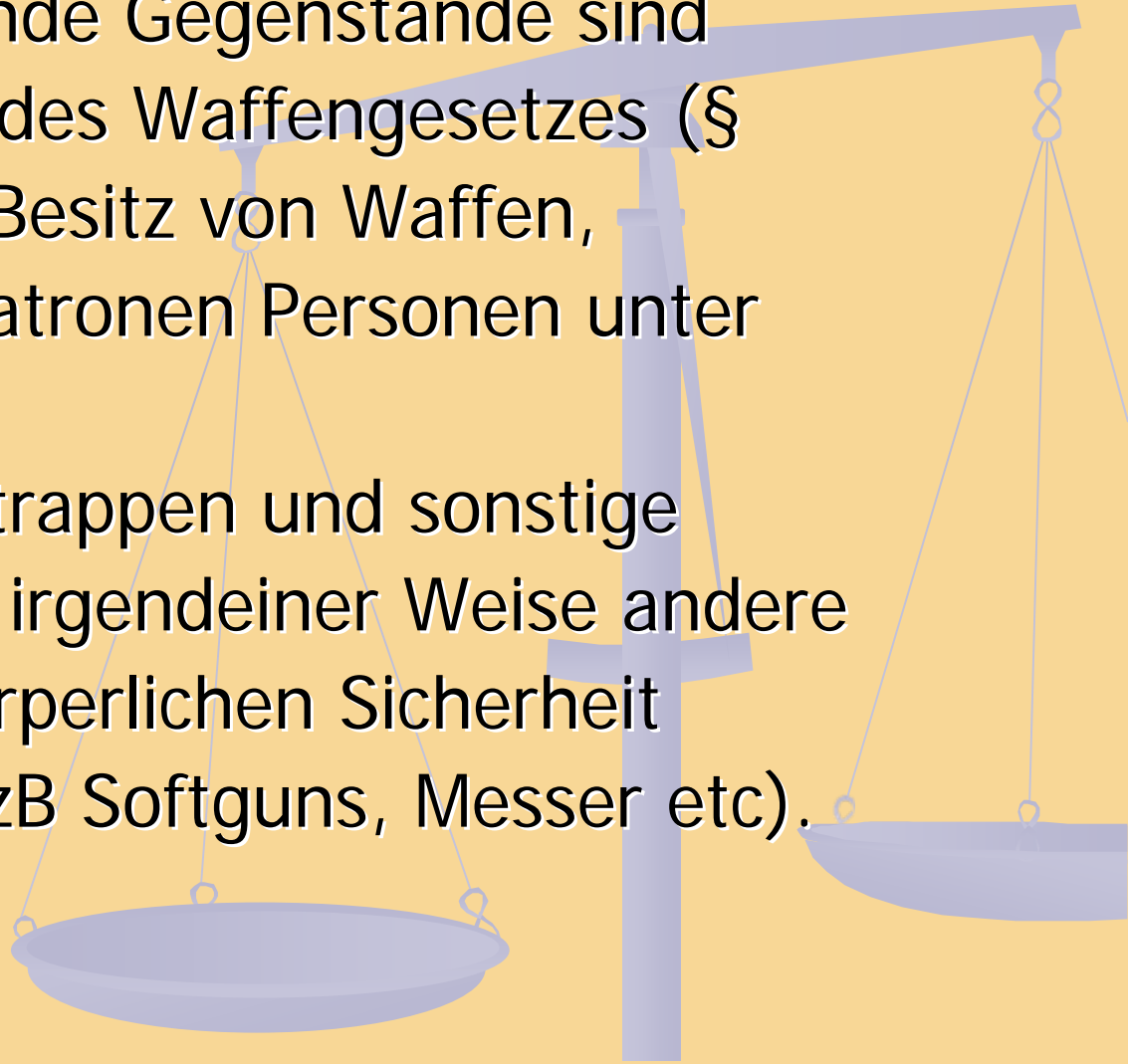
Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.



# Sicherheitsgefährdende Gegenstände

Sicherheitsgefährdende Gegenstände sind zB Waffen im Sinne des Waffengesetzes (§ 11). Danach ist der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen Personen unter 18 Jahren verboten.

Aber auch Waffenattrappen und sonstige Gegenstände, die in irgendeiner Weise andere Personen in ihrer körperlichen Sicherheit gefährden können (zB Softguns, Messer etc).

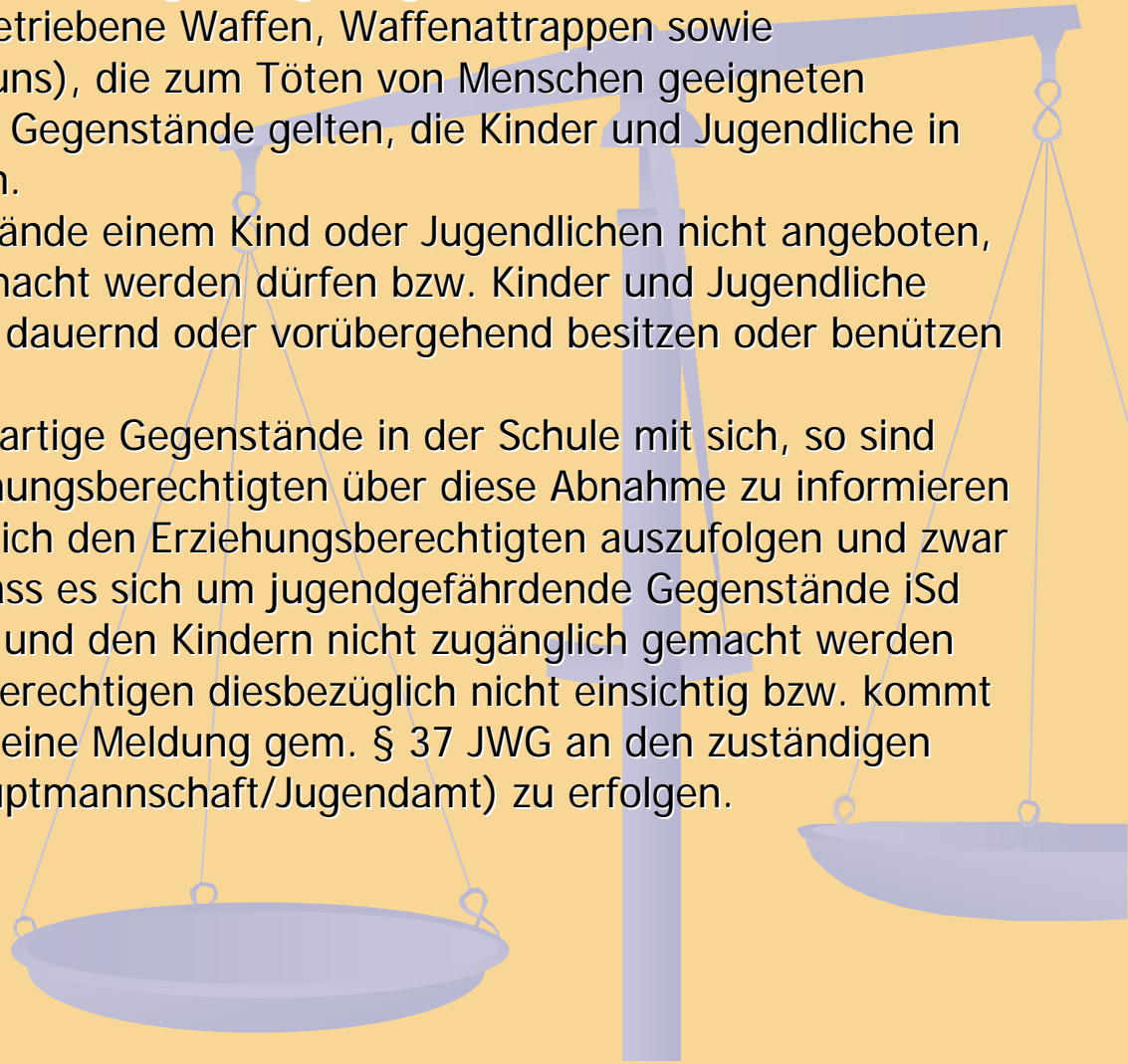


# Waffenattrappen ?

Die Salzburger Landesregierung hat mit Verordnung vom 15. September 2010, LGBl Nr. 66/2010 auf Grund des **§ 39a des Salzburger Jugendgesetzes** verordnet, dass Feder-, Gasdruck- oder elektrisch betriebene Waffen, Waffenattrappen sowie Waffenspielzeugobjekte (z.B. Softguns), die zum Töten von Menschen geeigneten Schusswaffen ähnlich aussehen, als Gegenstände gelten, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden können.

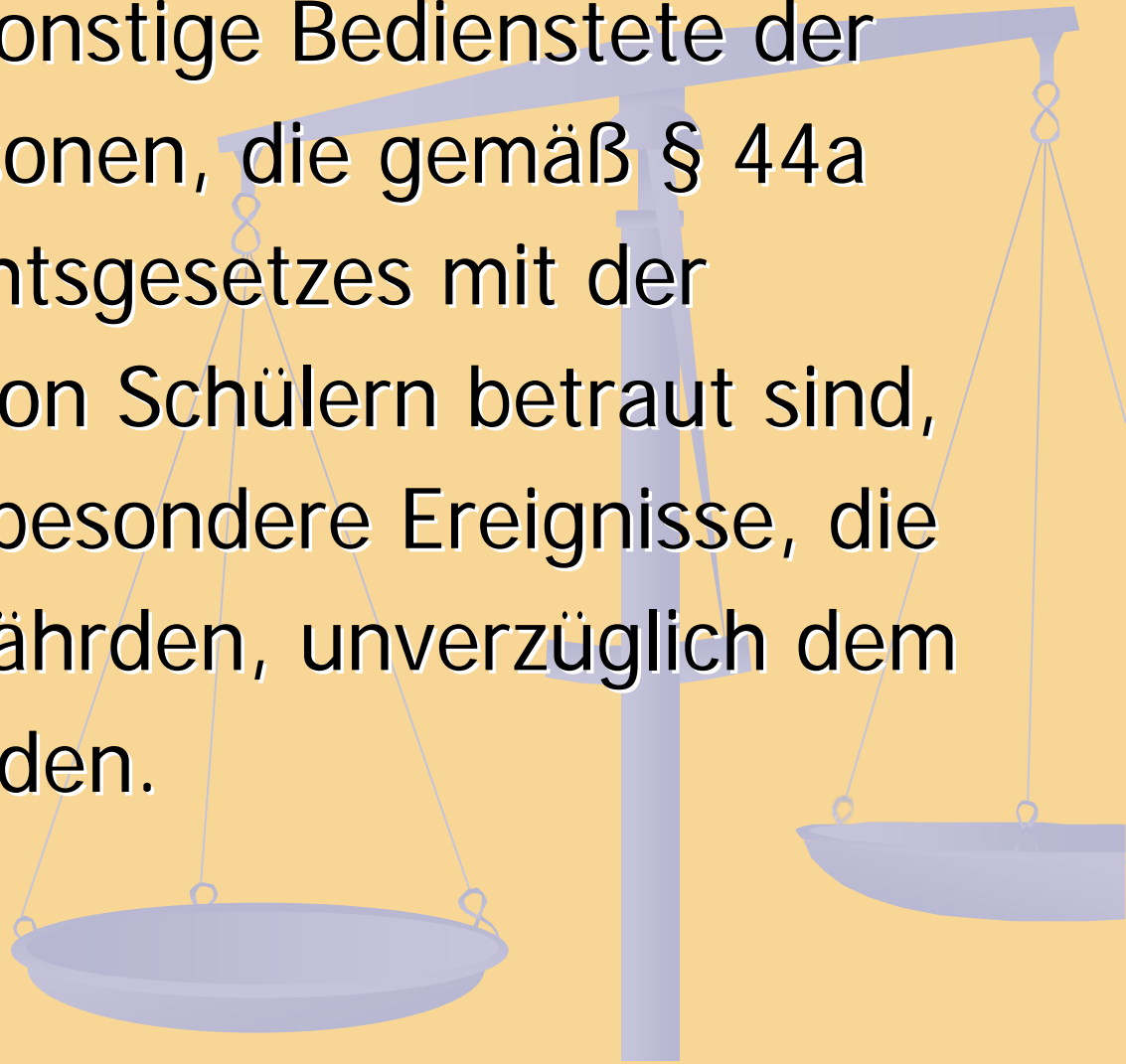
Dies bedeutet, dass solche Gegenstände einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen bzw. Kinder und Jugendliche diese Gegenstände nicht erwerben, dauernd oder vorübergehend besitzen oder benützen dürfen.

Führen Kinder oder Jugendliche derartige Gegenstände in der Schule mit sich, so sind ihnen diese abzunehmen, die Erziehungsberechtigten über diese Abnahme zu informieren bzw. diese Gegenstände ausschließlich den Erziehungsberechtigten auszufolgen und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um jugendgefährdende Gegenstände iSd Salzburger Jugendgesetzes handelt und den Kindern nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Zeigen sich die Erziehungsberechtigten diesbezüglich nicht einsichtig bzw. kommt es zu einem Wiederholungsfall, hat eine Meldung gem. § 37 JWG an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger (Bezirkshauptmannschaft/Jugendamt) zu erfolgen.



# § 6 Abs. 1 Schulordnung

Schüler, Lehrer, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung von Schülern betraut sind, sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.



# § 8 Abs. 1 Schulordnung

Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) bei positivem Verhalten des Schülers:

**Ermutigung**

**Anerkennung**

**Lob**

**Dank**

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:

**Aufforderung**

**Zurechtweisung**

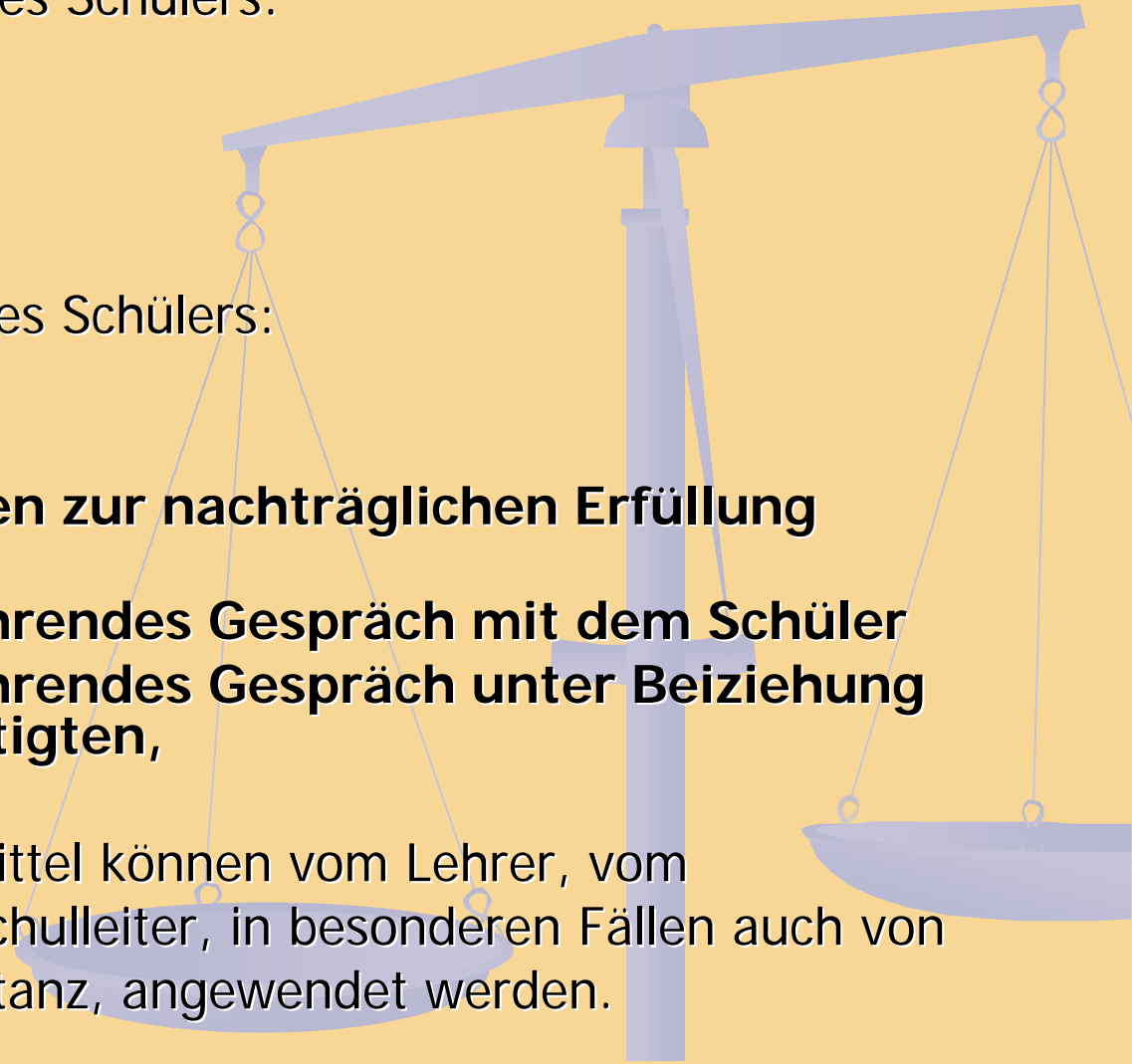
**Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung  
versäumter Pflichten**

**beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler**

**beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung  
der Erziehungsberechtigten,**

**Verwarnung.**

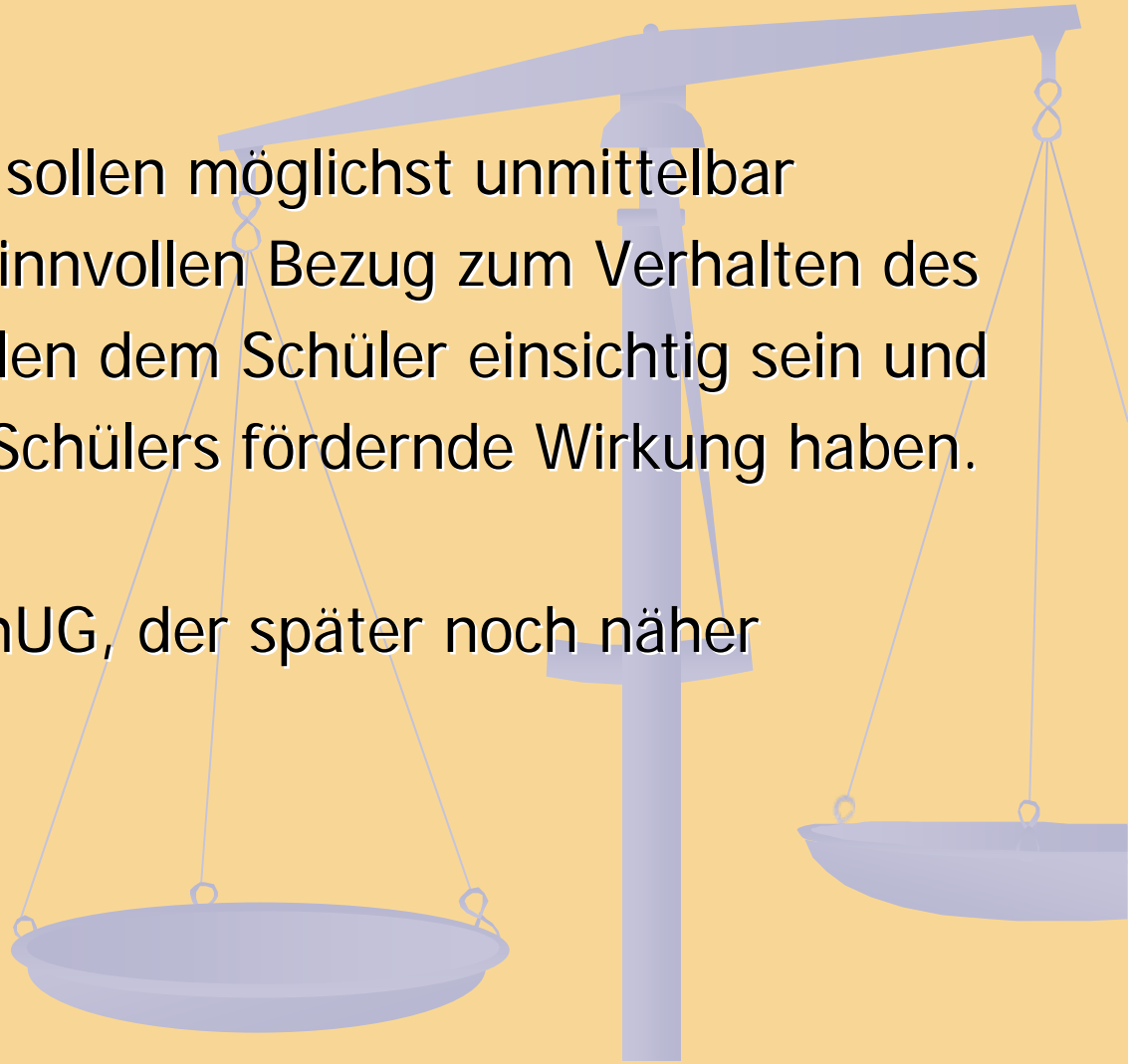
Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.



# § 8 Abs. 2 Schulordnung

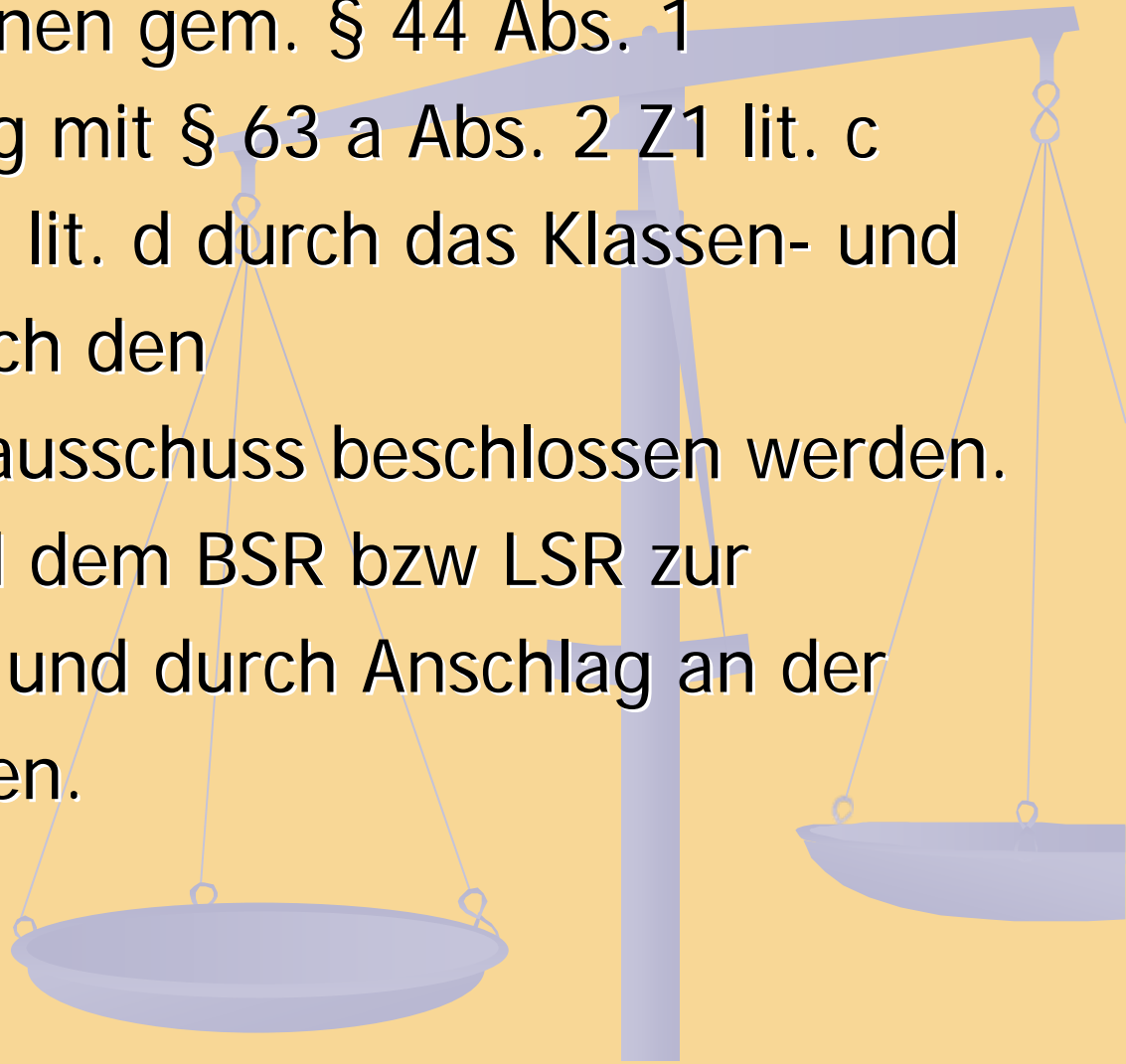
Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

Dies entspricht § 47 SchUG, der später noch näher erläutert wird.



# Hausordnungen

Hausordnungen können gem. § 44 Abs. 1 SchUG in Verbindung mit § 63 a Abs. 2 Z1 lit. c und § 64 Abs. 2 Z1 lit. d durch das Klassen- und Schulforum bzw durch den Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen werden. Hausordnungen sind dem BSR bzw LSR zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag an der Schule kundzumachen.



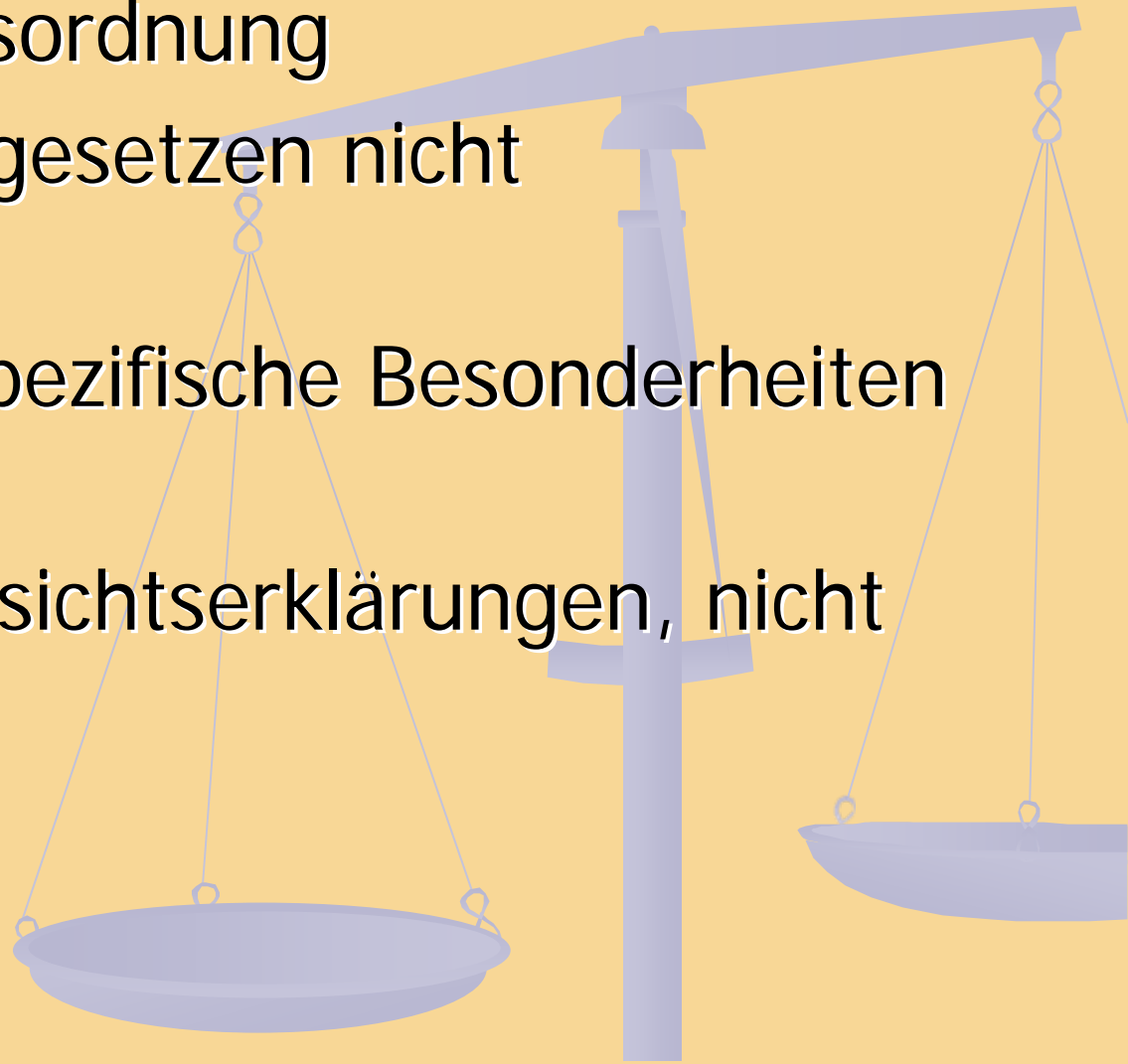
# Verhaltensvereinbarungen

Sind Teil der Hausordnung

Dürfen den Schulgesetzen nicht widersprechen

Gehen auf schulspezifische Besonderheiten ein

Sollen positive Absichtserklärungen, nicht Verbote sein



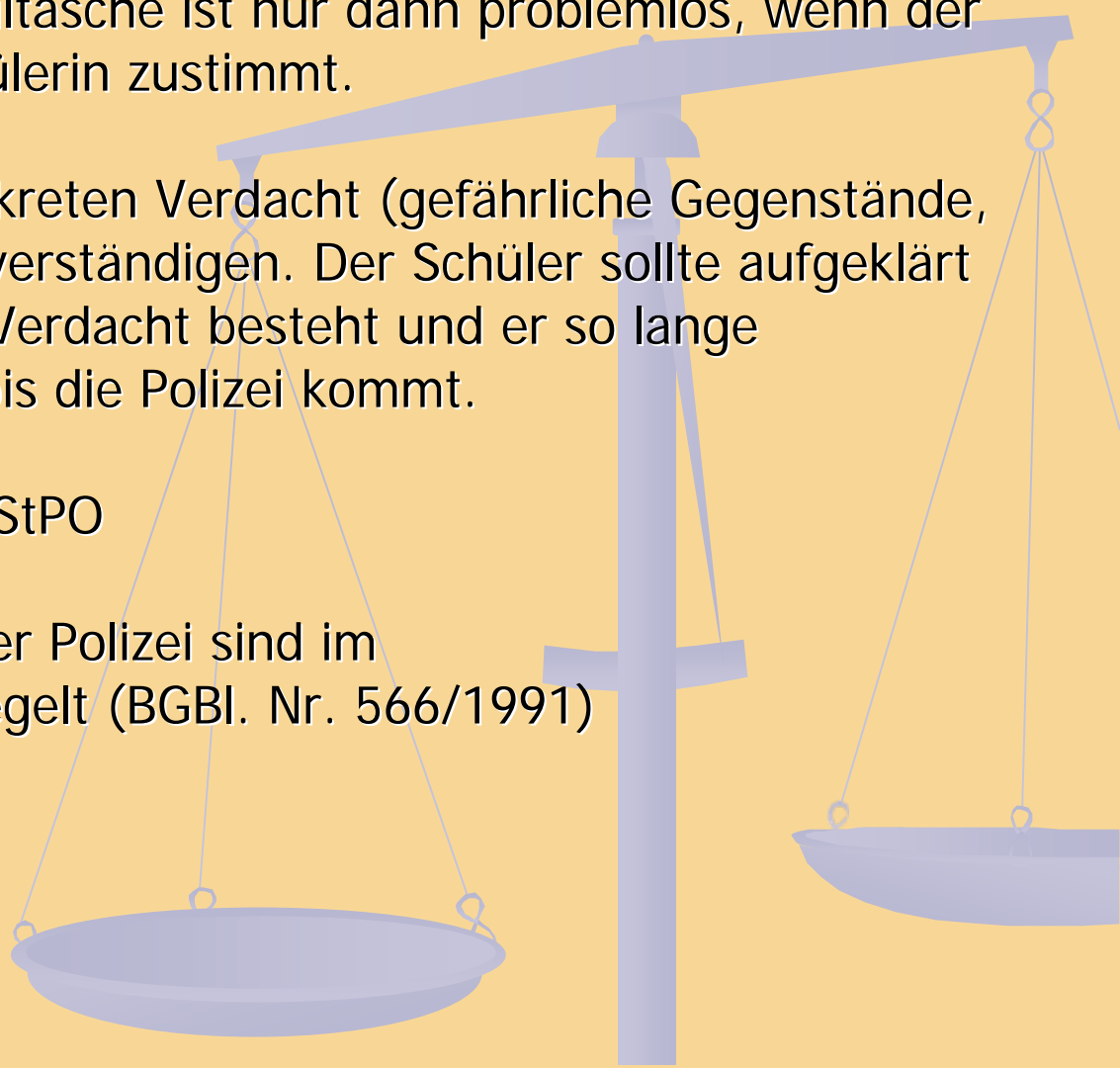
# Untersuchen einer Schultasche

Das Durchsuchen einer Schultasche ist nur dann problemlos, wenn der betreffende Schüler/die Schülerin zustimmt.

Ansonsten ist bei einem konkreten Verdacht (gefährliche Gegenstände, Suchtgifte etc) die Polizei zu verständigen. Der Schüler sollte aufgeklärt werden, dass ein konkreter Verdacht besteht und er so lange festgehalten werden kann, bis die Polizei kommt.

Ggf Anhaltererecht nach § 80 StPO

Durchsuchungsbefugnisse der Polizei sind im Sicherheitspolizeigesetz geregelt (BGBl. Nr. 566/1991)



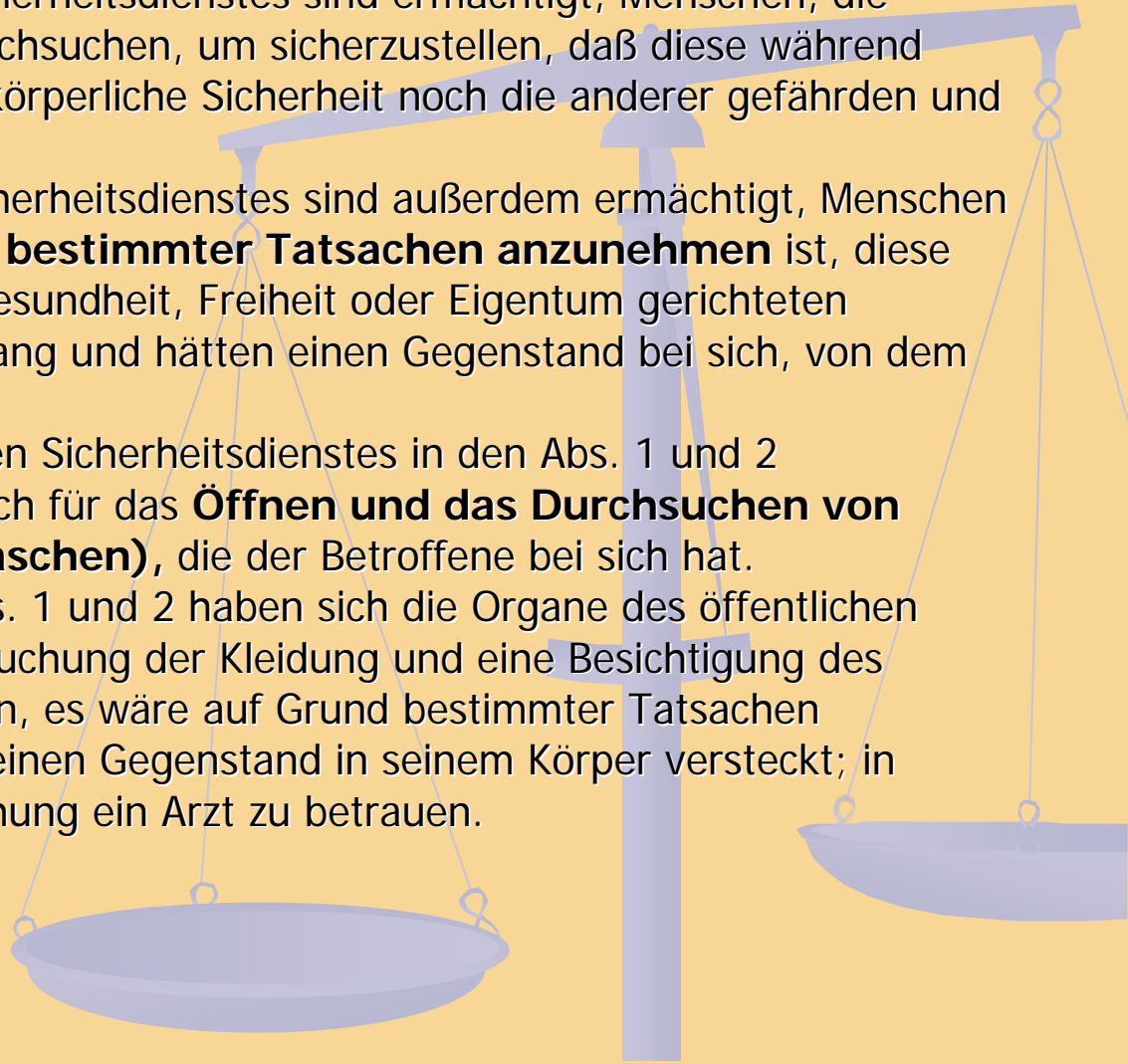
# § 40 SPG (Durchsuchung von Menschen)

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die festgenommen worden sind, zu durchsuchen, um sicherzustellen, daß diese während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die anderer gefährden und nicht flüchten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, Menschen zu durchsuchen, **wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen** ist, diese stünden mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten gefährlichen Angriff in Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht.

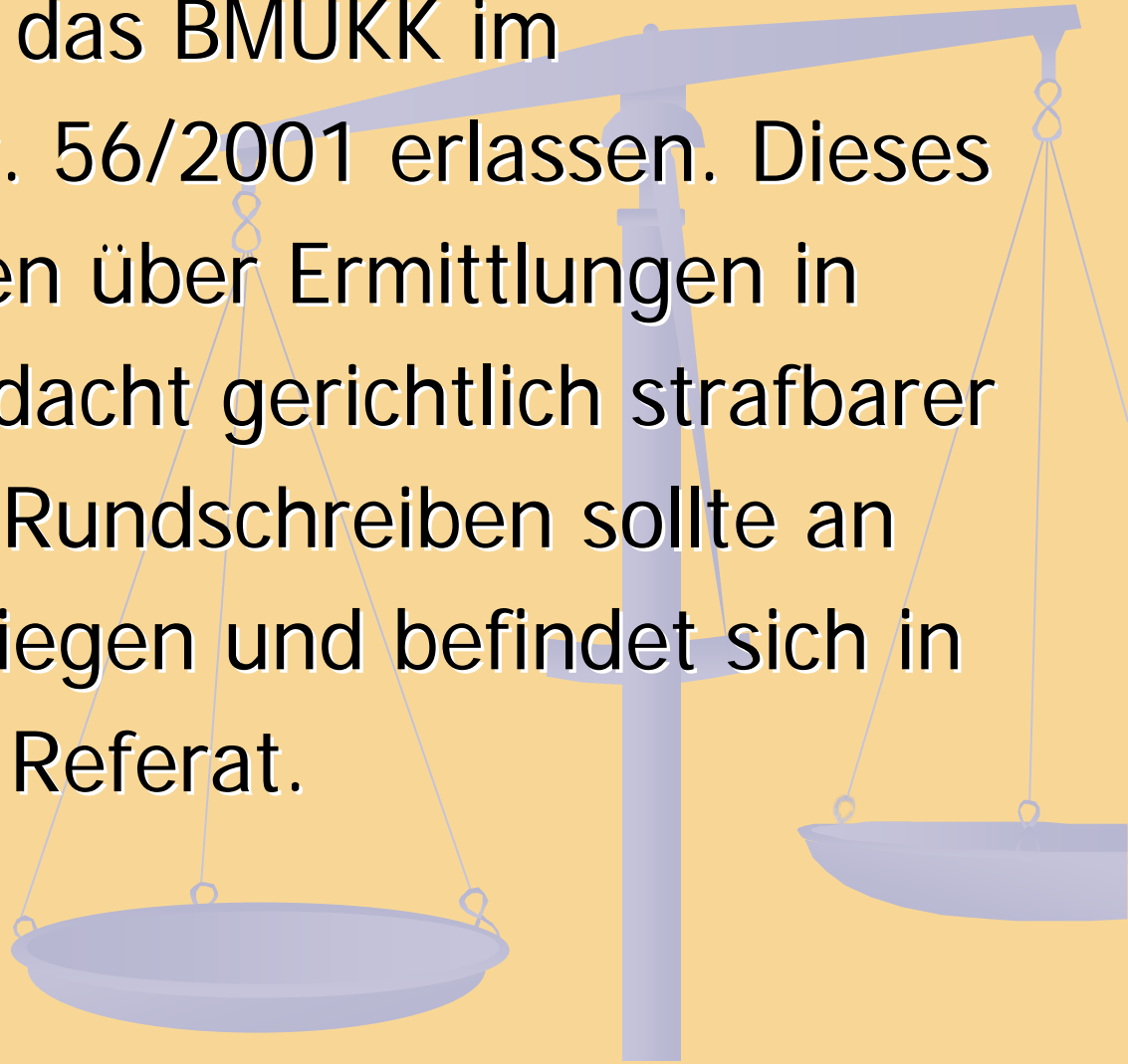
(3) Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse gelten auch für das **Öffnen und das Durchsuchen von Behältnissen (zB Koffer oder Taschen)**, die der Betroffene bei sich hat.

(4) Bei Durchsuchungen gemäß Abs. 1 und 2 haben sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf eine Durchsuchung der Kleidung und eine Besichtigung des Körpers zu beschränken, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, der Betroffene habe einen Gegenstand in seinem Körper versteckt; in solchen Fällen ist mit der Durchsuchung ein Arzt zu betrauen.



# Rundschreiben Nr. 56/2001

Näheres dazu hat das BMUKK im Rundschreiben Nr. 56/2001 erlassen. Dieses enthält Regelungen über Ermittlungen in Schulen beim Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen. Das Rundschreiben sollte an allen Schulen aufliegen und befindet sich in den Anlagen zum Referat.



# Darf ich ein Handy abnehmen?

Gem § 4 Abs. 4 der Schulordnung dürfen Gegenstände, die den Schulbetrieb stören, nicht mitgebracht werden.

Näheres kann die Hausordnung regeln. Ein Handy kann durchaus den Unterricht stören, daher ist eine Abnahme zulässig.

Sinnvoll wäre zB eine Regelung in der Hausordnung, wonach Handys im Unterricht abgeschaltet oder lautlos gestellt werden müssen, bei Zuwiderhandlung Abnahme.

Bei Schularbeiten und Tests können Handys ein unerlaubtes Hilfsmittel gem. § 11 Abs. 4 LB-VO sein.

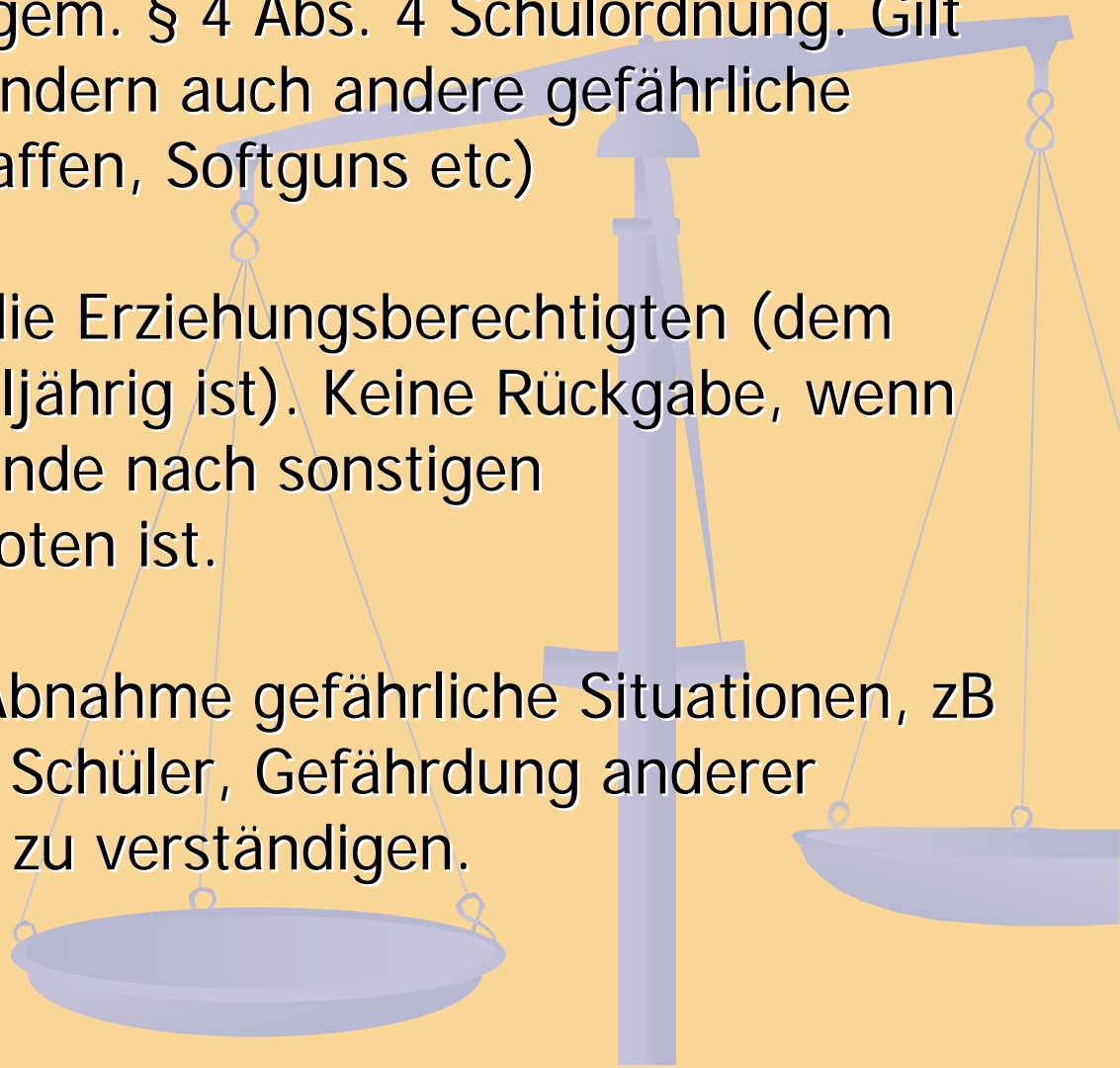
Rückgabe nach Beendigung des Unterrichts.

# Darf ich ein Messer abnehmen?

Ganz klar ja, auch hier gem. § 4 Abs. 4 Schulordnung. Gilt nicht nur für Messer, sondern auch andere gefährliche Gegenstände (Schusswaffen, Softguns etc)

Rückgabe aber nur an die Erziehungsberechtigten (dem Schüler nur wenn er volljährig ist). Keine Rückgabe, wenn der Besitz der Gegenstände nach sonstigen Rechtsvorschriften verboten ist.

Entstehen im Zuge der Abnahme gefährliche Situationen, zB Handgemenge mit dem Schüler, Gefährdung anderer Personen, ist die Polizei zu verständigen.



# Muss ich bei Raufereien dazwischen gehen?

Ja, dies ergibt sich aus der Aufsichtspflicht. Vgl. § 51 Abs. 3 SchUG:

Der Lehrer hat ...[bei der Beaufsichtigung] insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

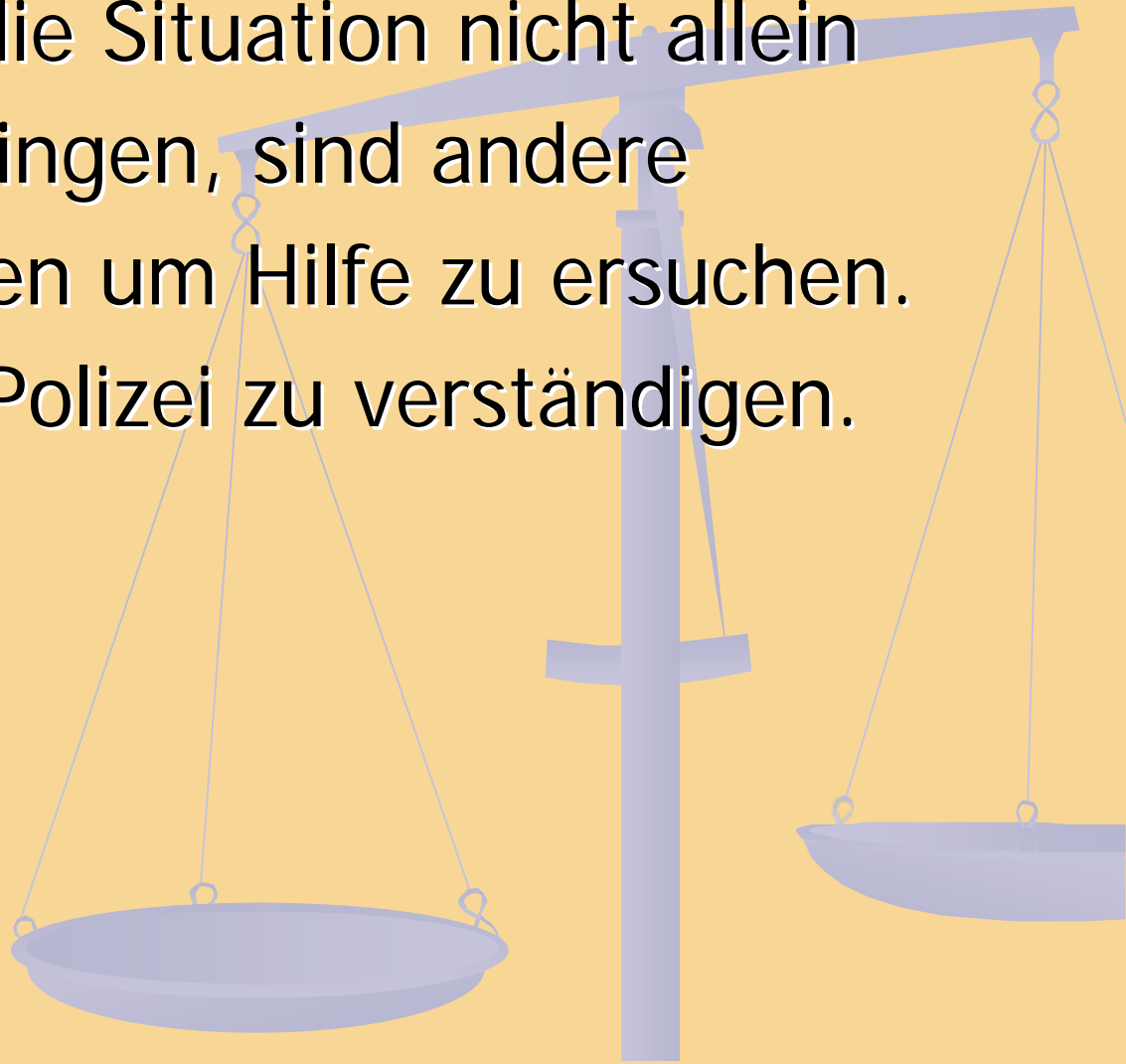
Der Aufsichtserlass (RS Nr. 15/2005) regelt hierzu näher:

Aus dem Wort "insbesondere" ergibt sich, dass sich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Schüler bezieht, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperliche bzw. wirtschaftliche Schädigungen dritter Personen bzw. deren Eigentum, ebenso wie etwa von Bundeseigentum, durch Schüler hintan zu halten.

Der Aufsichtserlass findet sich in den Unterlagen zum Referat.

# Wenn das nicht ausreicht...

Kann der Lehrer die Situation nicht allein unter Kontrolle bringen, sind andere geeignete Personen um Hilfe zu ersuchen. Im Notfall ist die Polizei zu verständigen.



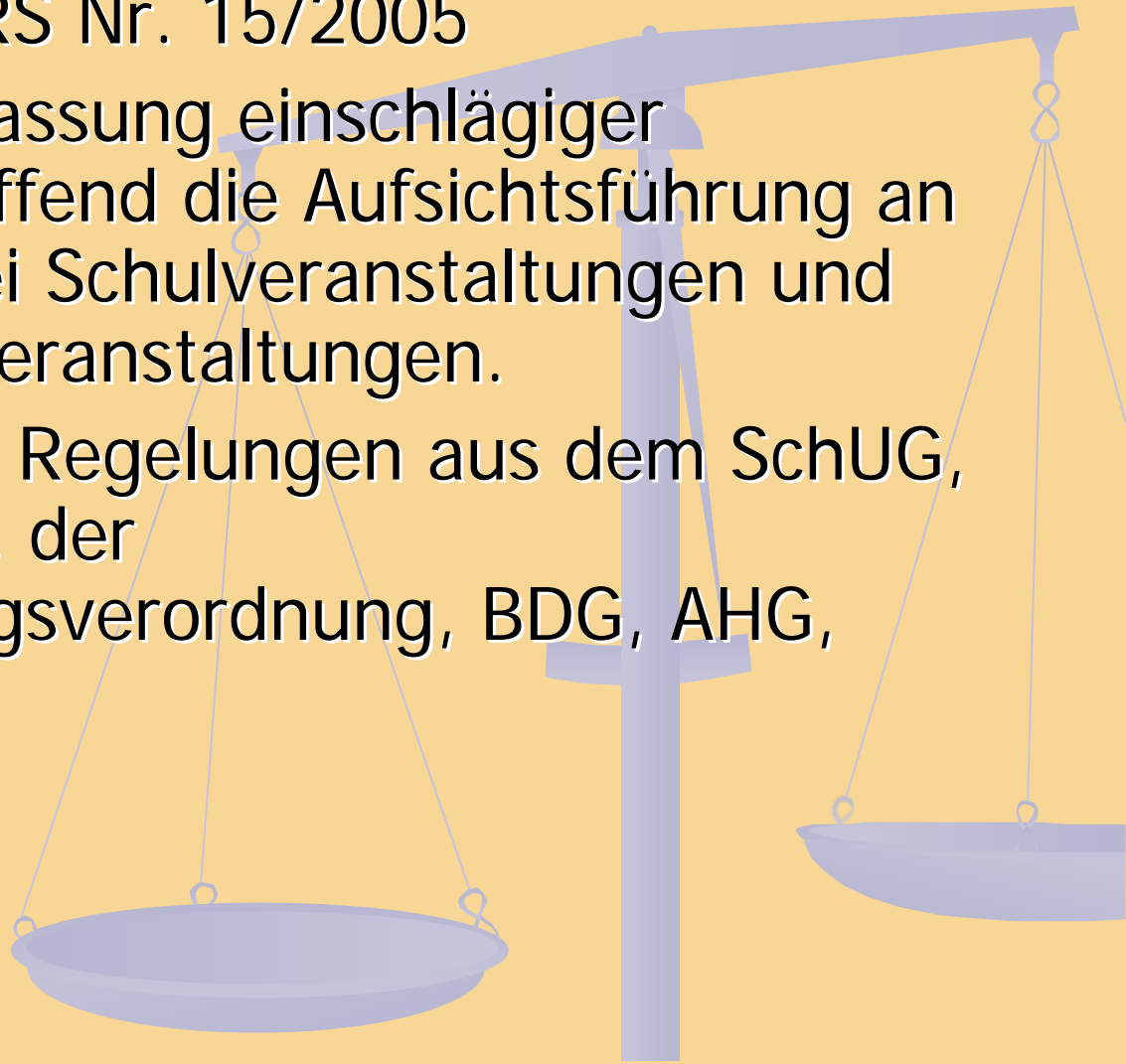
# Der Aufsichtserlass

Erlass des BMUKK, RS Nr. 15/2005

Ist eine Zusammenfassung einschlägiger Vorschriften betreffend die Aufsichtsführung an der Schule bzw bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Darin enthalten sind Regelungen aus dem SchUG, der Schulordnung, der Schulveranstaltungsverordnung, BDG, AHG, OrgHG, StGB etc.

Siehe Beilagen

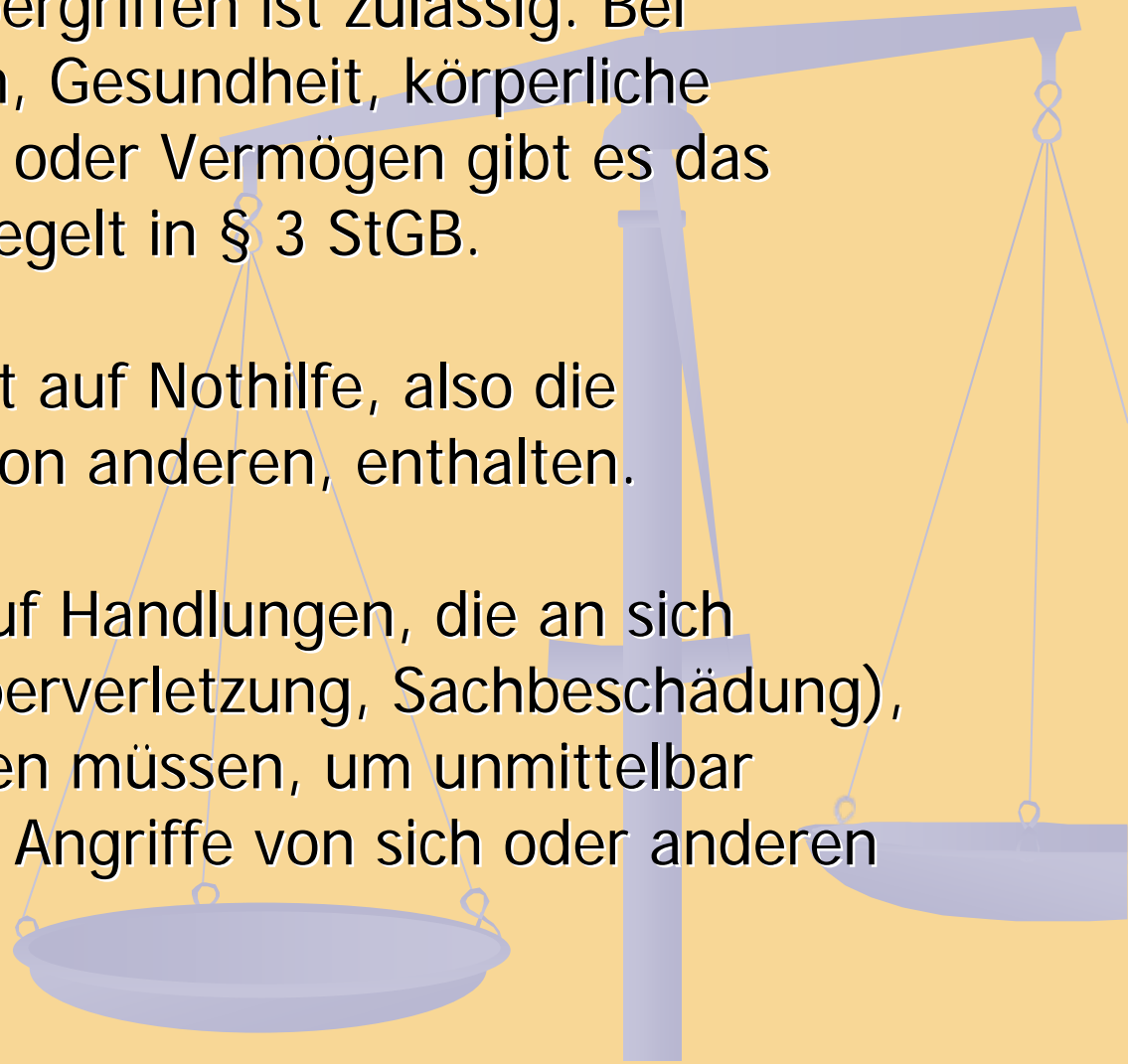


# Darf ich mich bei einem Übergriff durch eine(n) Schüler(in) wehren?

Ja, eine Abwehr von Übergriffen ist zulässig. Bei einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen gibt es das Recht auf Notwehr, geregelt in § 3 StGB.

Darin ist auch das Recht auf Nothilfe, also die Abwehr von Gefahren von anderen, enthalten.

§ 3 StGB bezieht sich auf Handlungen, die an sich strafbar wären (zB Körperverletzung, Sachbeschädigung), aber angewendet werden müssen, um unmittelbar drohende rechtswidrige Angriffe von sich oder anderen abzuwehren.



# § 3 StGB

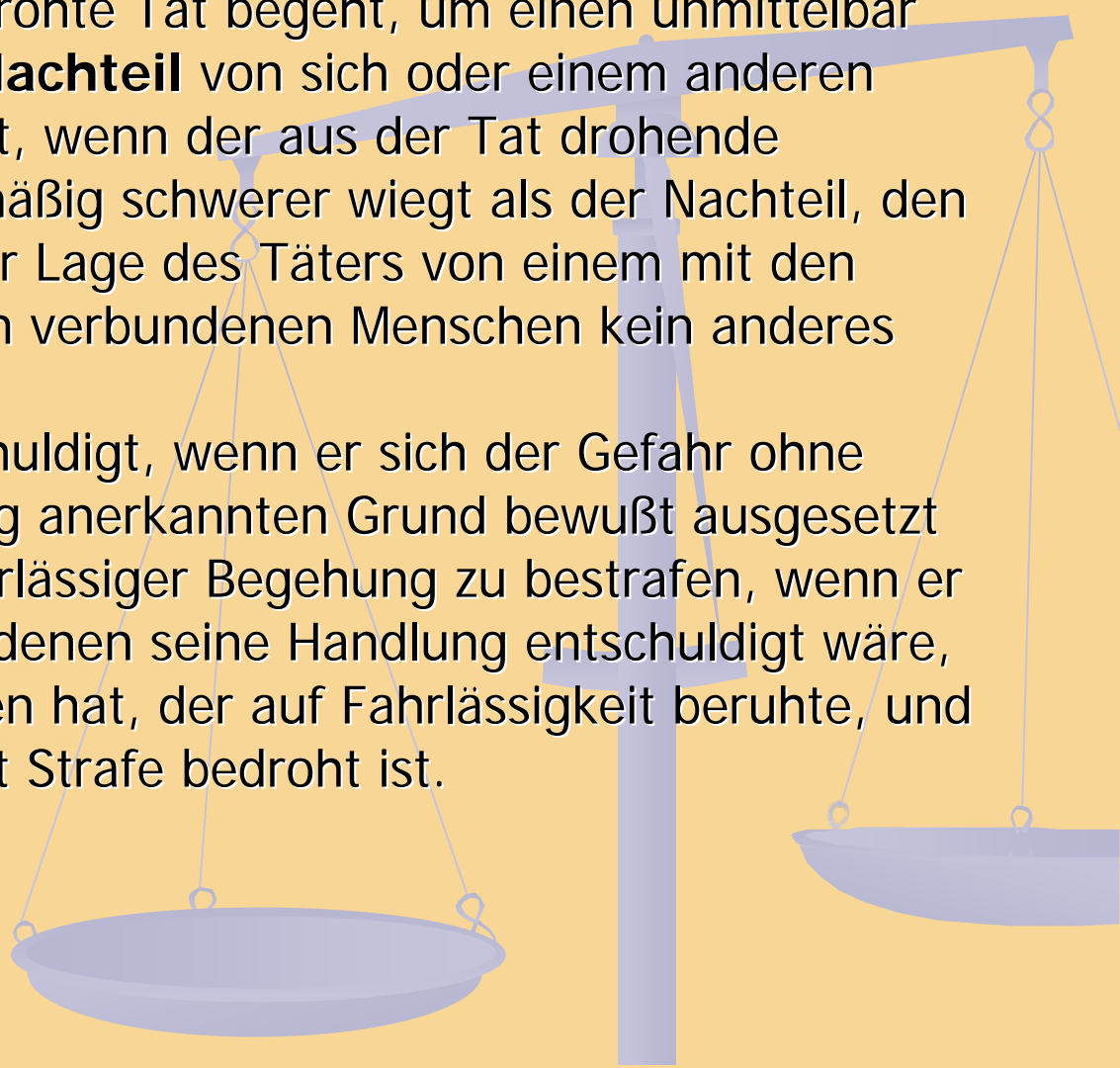
(1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der **Verteidigung** bedient, die **notwendig** ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von **sich** oder **einem anderen** abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

# Entschuldigender Notstand (§ 10 StGB)

(1) Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden **bedeutenden Nachteil** von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

(2) Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewußt ausgesetzt hat. Der Täter ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn er die Voraussetzungen, unter denen seine Handlung entschuldigt wäre, in einem Irrtum angenommen hat, der auf Fahrlässigkeit beruhte, und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.



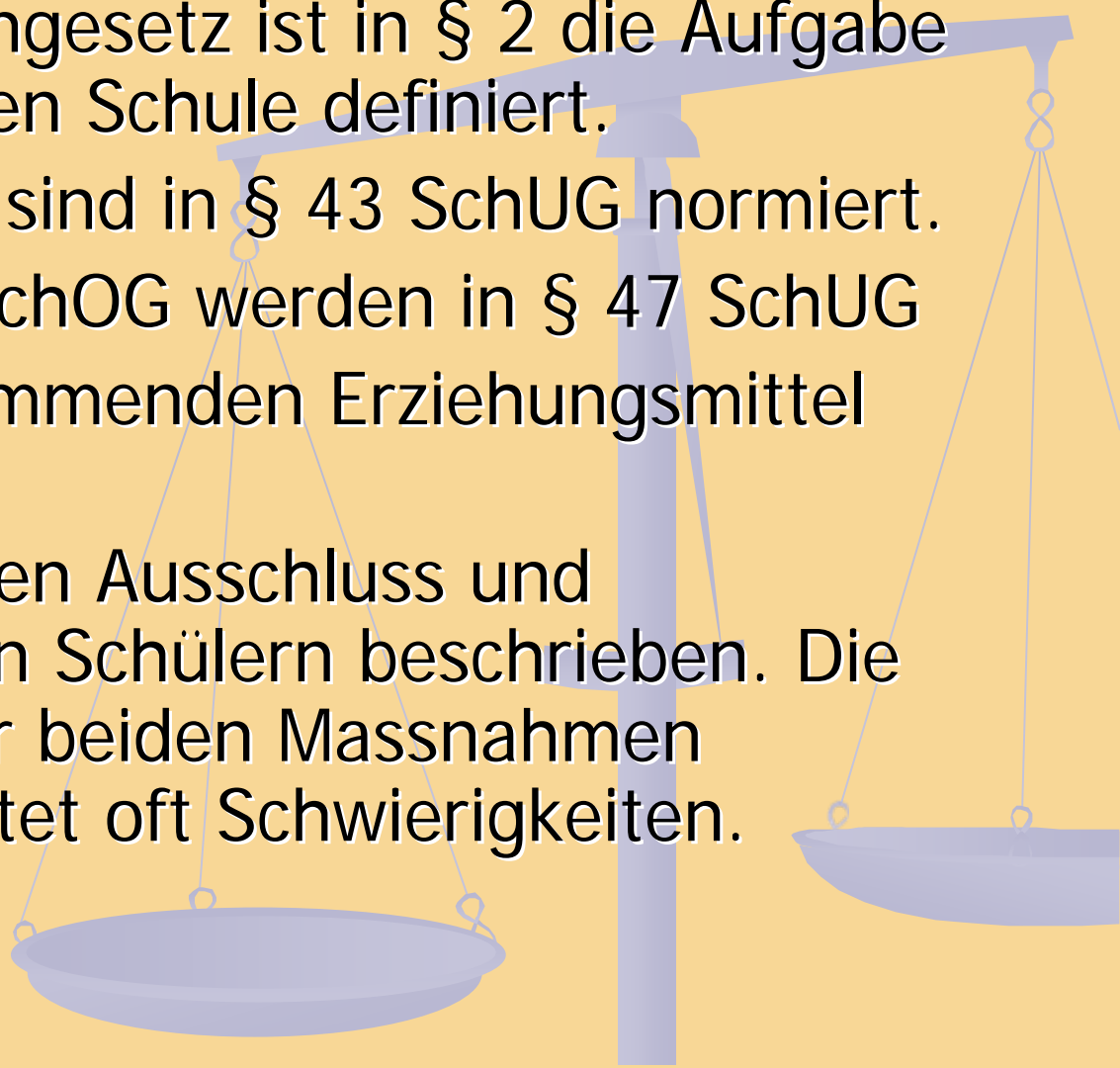
# Ausschluss und Suspendierung

Im Schulorganisationengesetz ist in § 2 die Aufgabe der österreichischen Schule definiert.

Die Schülerpflichten sind in § 43 SchUG normiert.

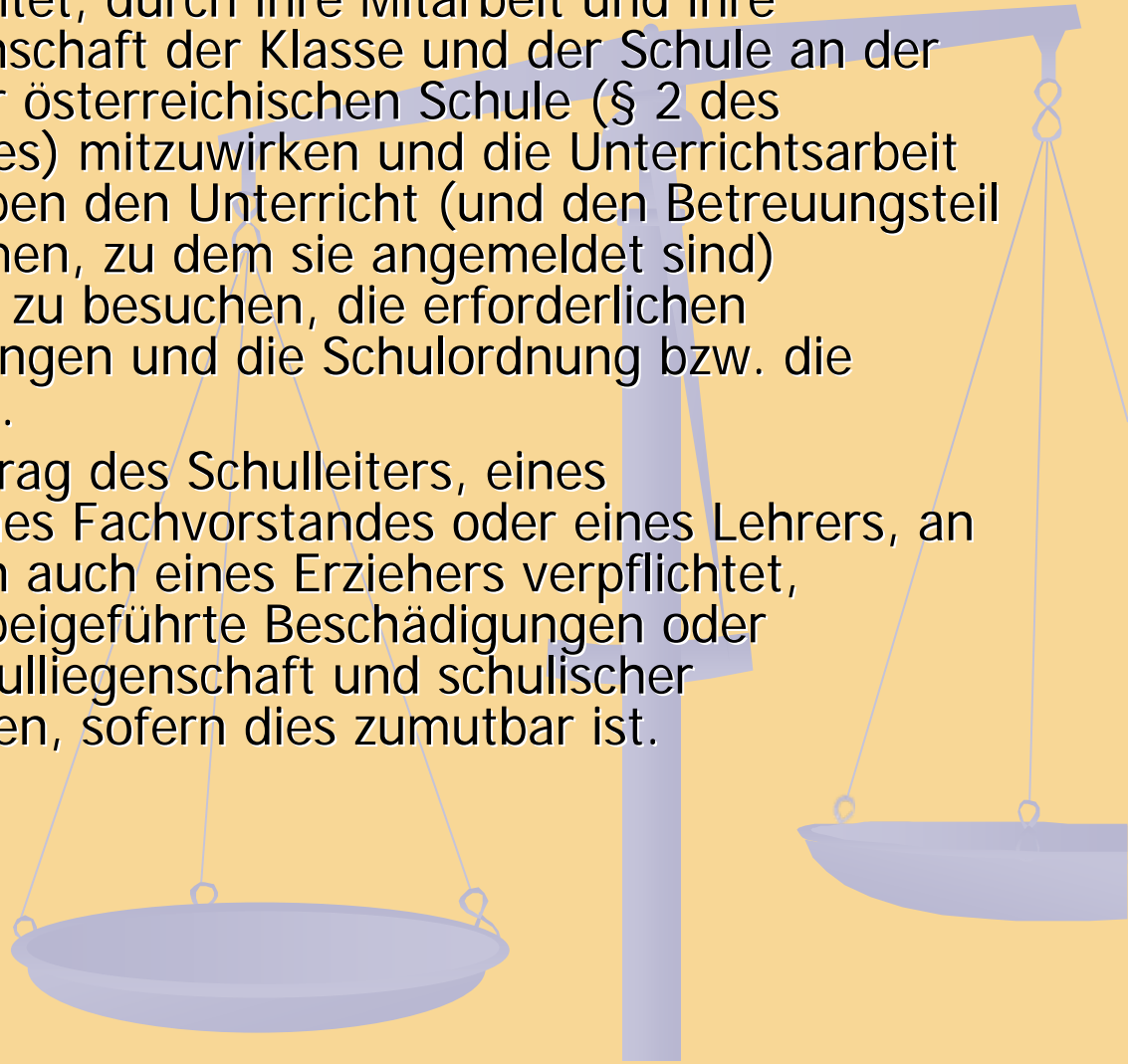
Mit Bezug auf § 2 SchOG werden in § 47 SchUG die in Betracht kommenden Erziehungsmittel genannt.

In § 49 SchUG werden Ausschluss und Suspendierung von Schülern beschrieben. Die Abgrenzung dieser beiden Massnahmen voneinander bereitet oft Schwierigkeiten.



# § 43 SchUG (Pflichten der Schüler)

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.
- (2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers, an Höheren Internatsschulen auch eines Erziehers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

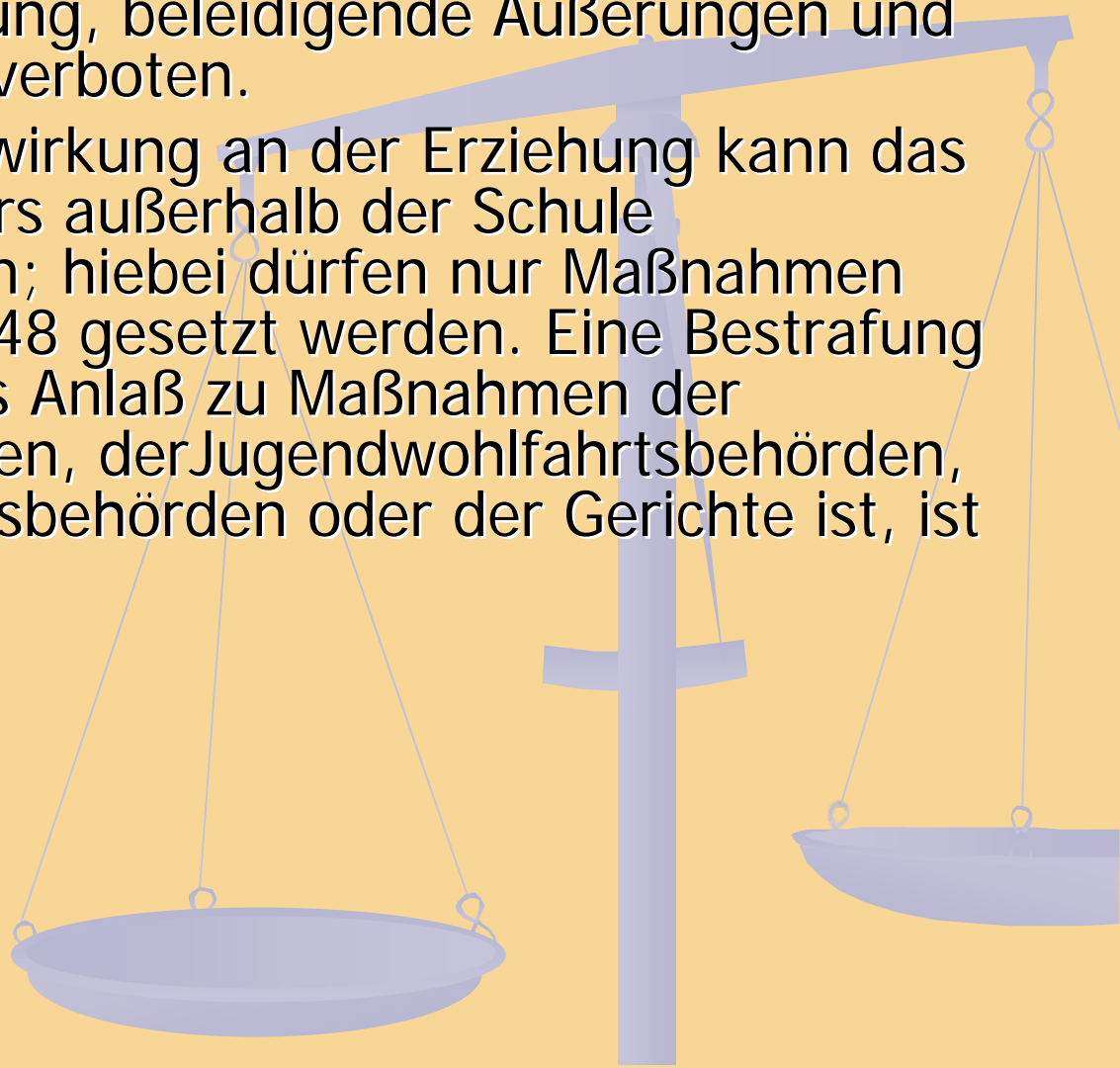


# § 47 SchUG (Mitwirkung der Schule an der Erziehung)

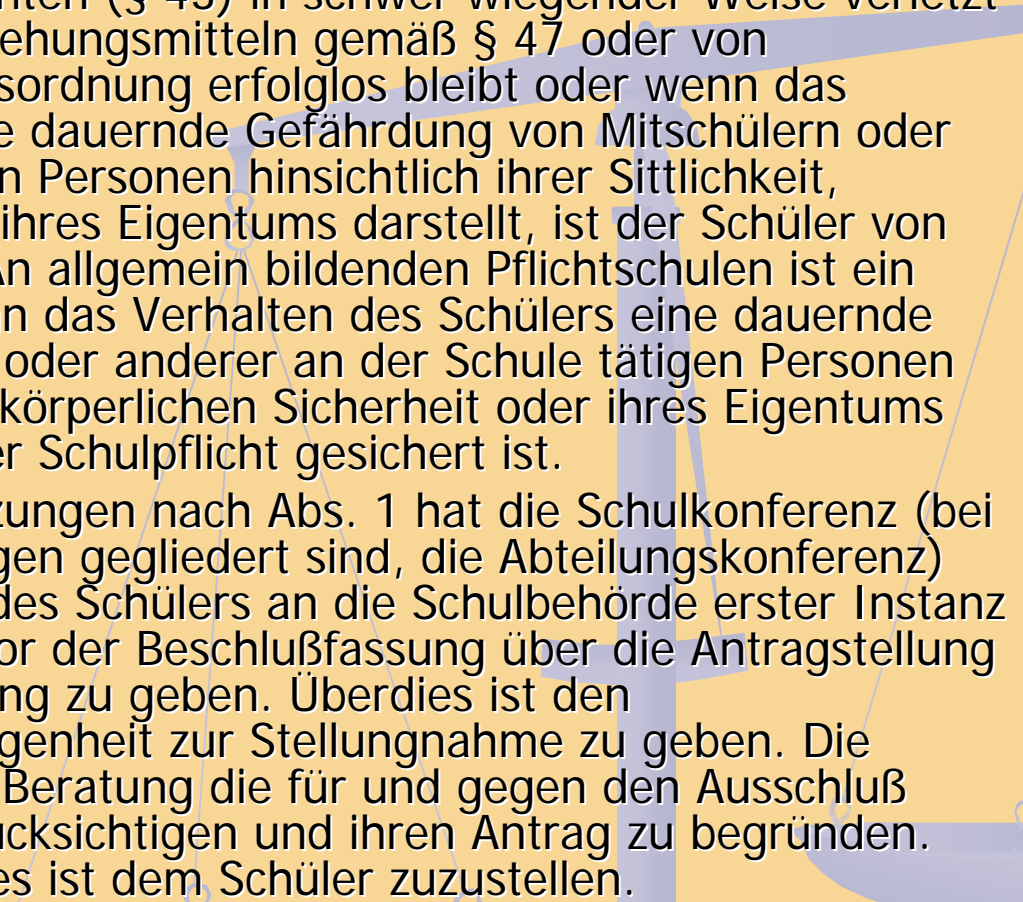
- (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.
- (2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

# § 47 SchUG (Fortsetzung)

- (3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.
- (4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

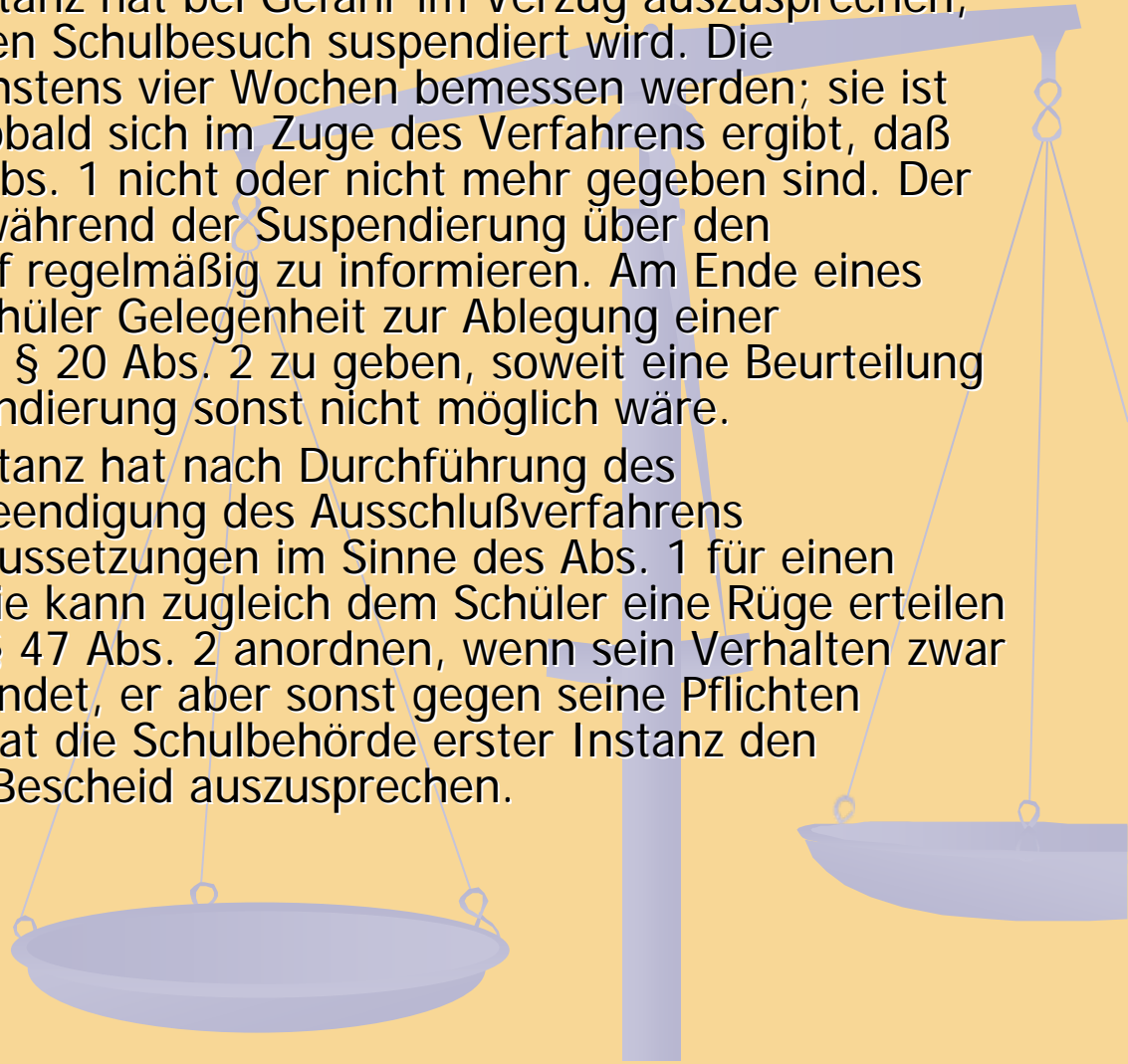


# § 49 Abs. 1 und 2 SchUG (Ausschluss)

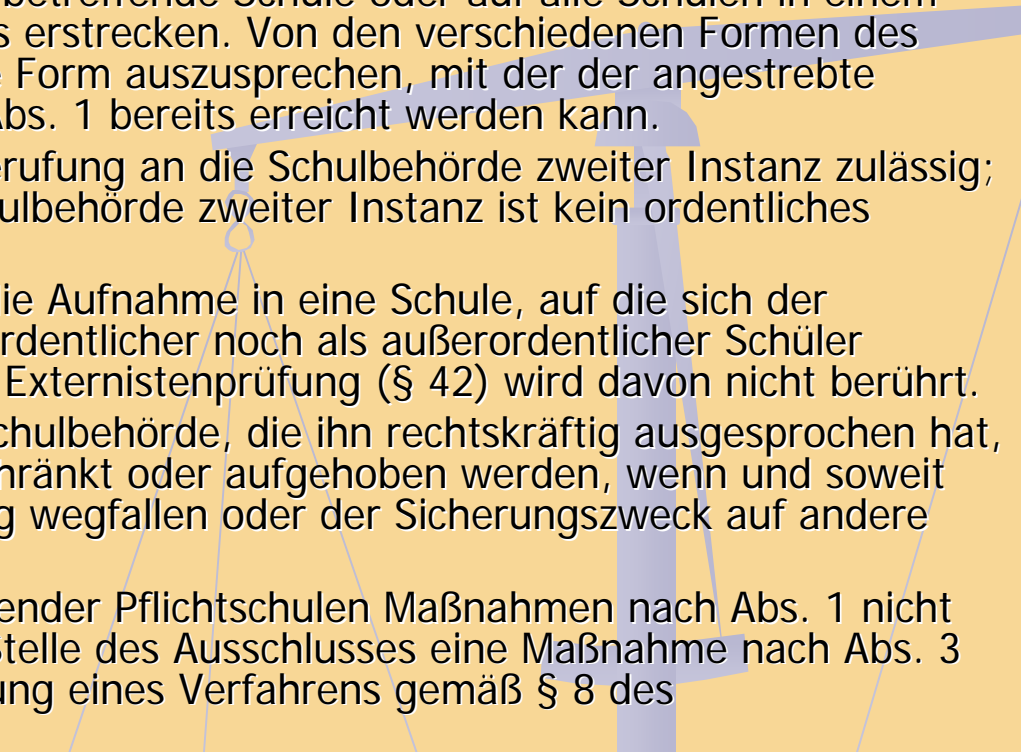
- (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.
- 

# § 49 Abs. 3 SchUG (Suspendierung) und Abs. 4

- (3) Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.
- (4) Die Schulbehörde erster Instanz hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlußverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluß nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluß nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde erster Instanz den Ausschluß des Schülers mit Bescheid auszusprechen.



# § 49 Abs. 5-9 SchUG

- 
- (5) Der Ausschluß kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Ausschlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinne des Abs. 1 bereits erreicht werden kann.
  - (6) Gegen den Ausschluß ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig; gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
  - (7) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluß erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung (§ 42) wird davon nicht berührt.
  - (8) Der Ausschluß kann von jener Schulbehörde, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.
  - (9) Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985

# Abgrenzung

Ausschluss und Suspendierung sind zwei unterschiedliche Rechtsinstrumente, die aber in engem Zusammenhang zueinander stehen können.

In § 49 SchUG werden zwei verschiedene Anlassfälle für Ausschlüsse definiert:

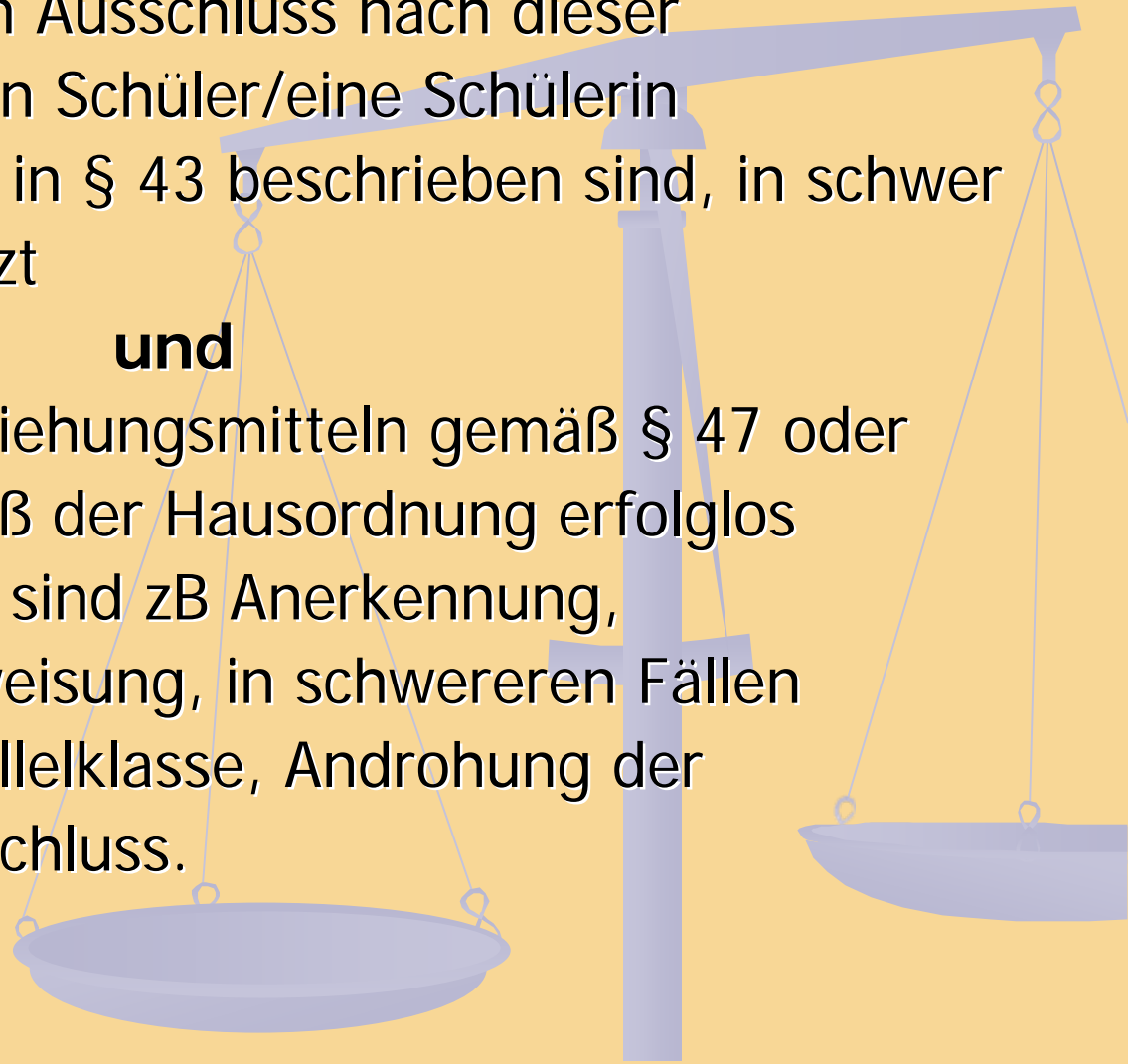
- a) Pflichtverletzung
- b) Gefährdung anderer Personen

# Pflichtverletzung

Voraussetzung für einen Ausschluss nach dieser Bestimmung ist, dass ein Schüler/eine Schülerin seine/ihre Pflichten, die in § 43 beschrieben sind, in schwerwiegender Weise verletzt

**und**

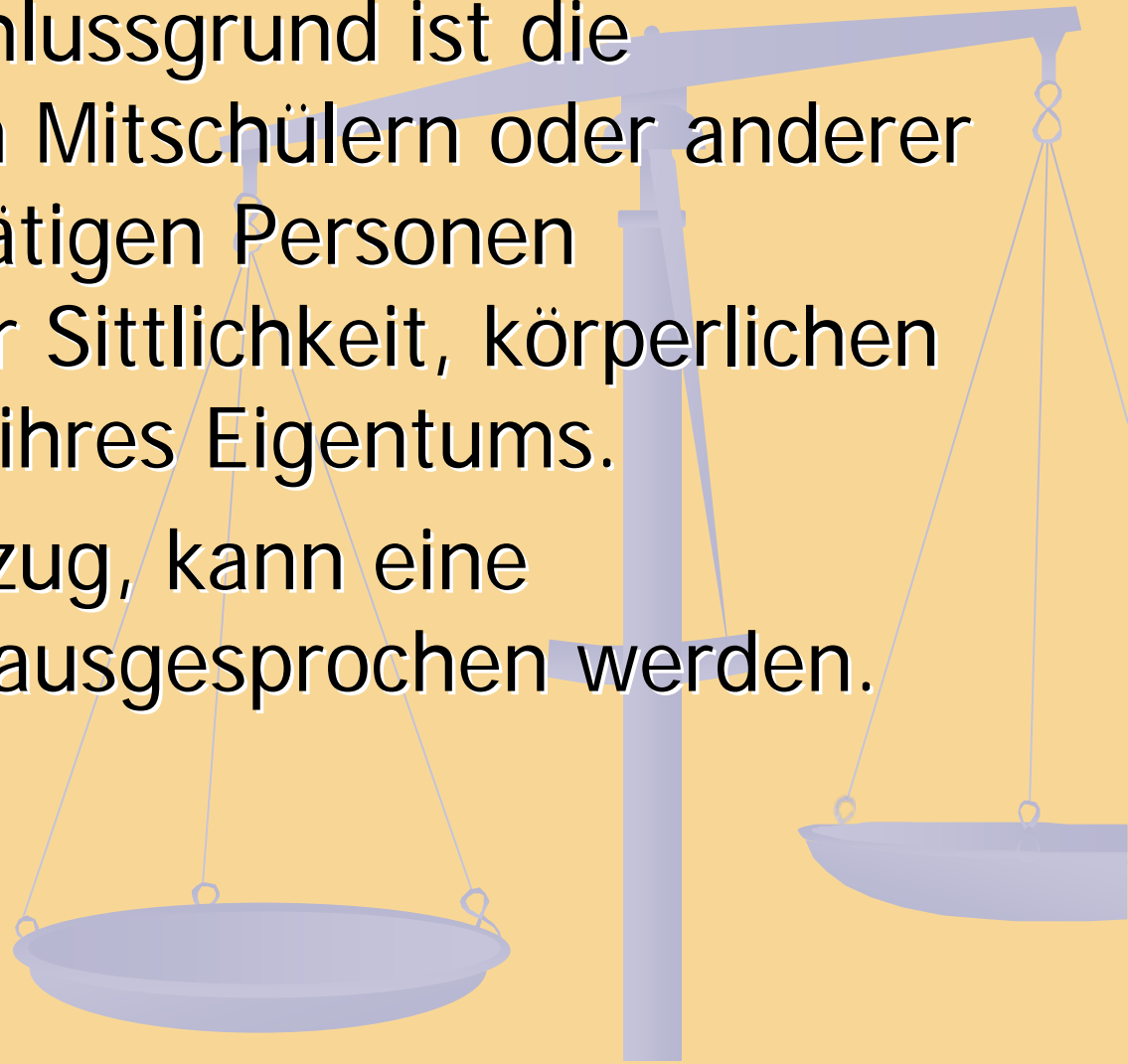
die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Massnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt. Erziehungsmittel sind zB Anerkennung, Aufforderung, Zurechtweisung, in schwereren Fällen Versetzung in eine Parallelklasse, Androhung der Antragstellung auf Ausschluss.



# Gefährdung

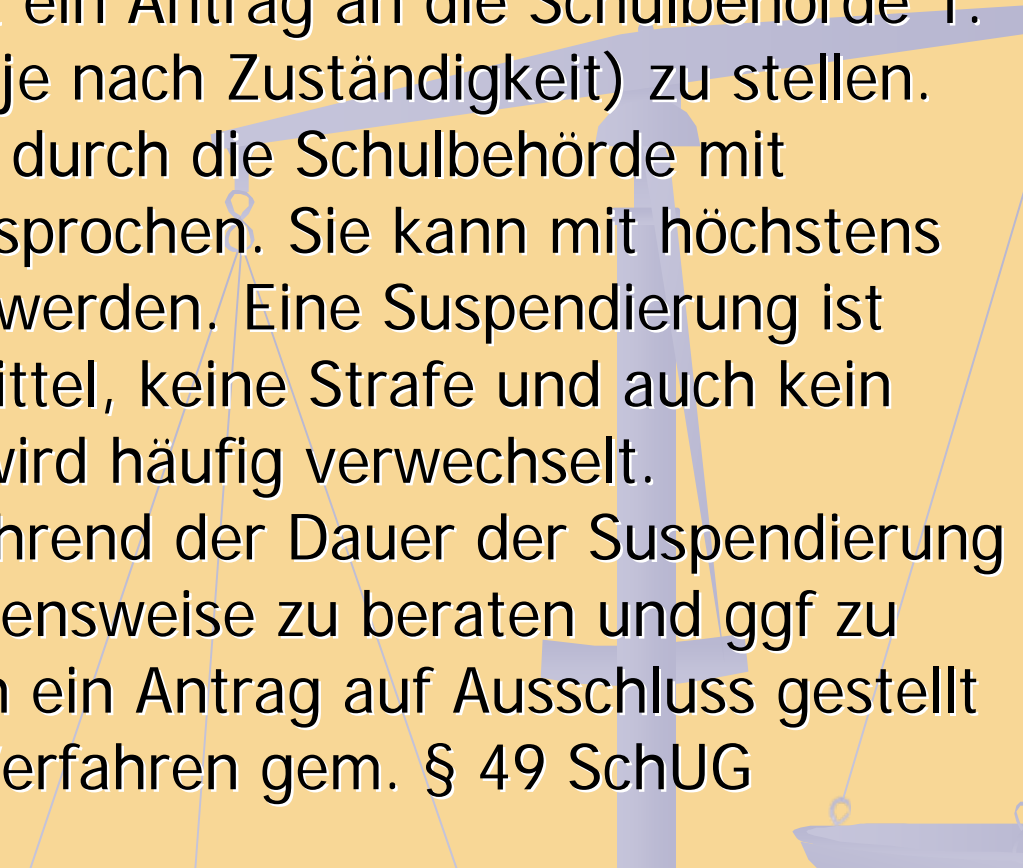
Der zweite Ausschlussgrund ist die Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums.

Ist Gefahr im Verzug, kann eine Suspendierung ausgesprochen werden.



# Die Suspendierung

Bei Gefahr im Verzug ist ein Antrag an die Schulbehörde 1. Instanz (BSR oder LSR, je nach Zuständigkeit) zu stellen. Die Suspendierung wird durch die Schulbehörde mit Mandatsbescheid ausgesprochen. Sie kann mit höchstens vier Wochen bemessen werden. Eine Suspendierung ist jedoch ein Sicherungsmittel, keine Strafe und auch kein Erziehungsmittel! Dies wird häufig verwechselt. Es ist zu empfehlen, während der Dauer der Suspendierung über die weitere Vorgehensweise zu beraten und ggf zu entscheiden. ZB soll nun ein Antrag auf Ausschluss gestellt werden? Dabei ist das Verfahren gem. § 49 SchUG einzuhalten.



# Ein praktisches Fallbeispiel

(aus dem wirklichen Leben!)

Ein Vater möchte seiner Tochter, die die Volksschule besucht, in der Früh ein Jausenpackerl herrichten. Es geht daheim sehr hektisch zu, denn es ist schon spät und der Hund will schliesslich auch sein Futter. Der Papa schafft es nicht ein Jausenpackerl zusammenzustellen, aber stattdessen schmeisst er in der Eile versehentlich sein Handy in die Schultasche der Tochter.

Im Laufe des Vormittags bemerkt er plötzlich, das Handy ist weg! Verzweifelt rennt er durch die ganze Wohnung und sein Büro, sucht überall. Schliesslich kommt ihm die Idee, er ruft vom Festnetz aus sein Handy an, um zu hören wo es läutet. Doch in der ganzen Wohnung bleibt es still, nirgends ist ein Handy zu hören!

Inzwischen in der Schule: Es läutet immer wieder im Klassenzimmer, dabei ist doch in der Hausordnung festgelegt dass Handys im Klassenzimmer nichts verloren haben! Schliesslich lässt es sich nicht mehr leugnen, das Läuten dringt aus einer Schultasche...

Zum Schluss die klassische Juristenfrage: Wie ist die Rechtslage???

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



# Nützliche Links

<http://www.ris.bka.gv.at/default.aspx>

[http://www.bmukk.gv.at/medienpool/16169/verhaltensvereinbarungen\\_2.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/16169/verhaltensvereinbarungen_2.pdf)

